

07.05.91

R - Fz - Wi**Verordnung**

des Bundesministers der Justiz

Verordnung zum Vermögensgesetz über die Rückgabe von Unternehmen(Unternehmensrückgabeverordnung - URüV)**A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung soll der Forderung entsprochen werden, die Rechtsverordnungsermächtigung aus § 6 Abs. 9 des Vermögensgesetzes auszufüllen. Die Verordnung bezieht sich ausschließlich auf die Rückgabe von Unternehmen. Sie enthält Regelungen insbesondere zu § 6 des Vermögensgesetzes, die die dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe stärker präzisieren und das Verfahren im einzelnen festlegen sollen. Zu diesem Zwecke enthält der Entwurf auch Regelungen über die Berechnung des Eigenkapitals bei der Rückgabe. Die Verordnung enthält auch Regelungen, die bereits geltendes Recht sind, sich aber in anderen Gesetzen (z. B. Treuhandgesetz oder Handelsgesetzbuch) finden. Die Aufnahme solcher Regelungen sowie auch die Präzisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe dienen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit und somit auch der gewünschten Beschleunigung der Verfahren zur Unternehmensrückgabe.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, dem im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft erarbeiteten Entwurf einer Unternehmensrückgabeverordnung zuzustimmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen dienen ausschließlich der Durchführung des Gesetzes. Eventuelle Kosten ergeben sich nicht aus der Verordnung, sondern aus dem Gesetz.

Auswirkungen auf die Preisgestaltung sind nicht zu erwarten. Sollten sich solche ergeben, wäre dafür das Gesetz ursächlich und nicht die Verordnung.

07.05.91

R - Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Verordnung zum Vermögensgesetz über die Rückgabe von Unternehmen
(Unternehmensrückgabeverordnung - URÜV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (412) - 350 06 - Un 1/91

Bonn, den 7. Mai 1991

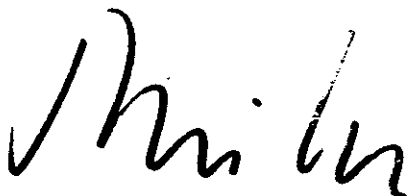
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Justiz zu erlassende

Verordnung zum Vermögensgesetz über die Rückgabe von
Unternehmen (Unternehmensrückgabeverordnung - URÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiders

Verordnung zum Vermögensgesetz über
die Rückgabe von Unternehmen
(Unternehmensrückgabeverordnung - URÜV)
Vom 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 9 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 957) verordnet der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft:

Abschnitt 1

Gegenstand der Rückgabe

§ 1

Zurückzugebendes Unternehmen

(1) Ein Unternehmen ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich unbeschadet von Ausgleichsansprüchen oder

Schadensersatzansprüchen im Zeitpunkt der Rückgabe befindet. Zu dem Unternehmen gehören alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich des Eigenkapitals und der in der Schlußbilanz ausgewiesenen Sonderposten sowie alle vermögenswerten Rechte und Pflichten, auch wenn sie weder im Inventar verzeichnet noch in die Bilanz aufgenommen worden sind, insbesondere aus schwebenden Verträgen, die Handelsbücher und alle dazugehörenden Belege und sonstigen Unterlagen im Besitz des Unternehmens, die für seinen Geschäftsbetrieb Bedeutung haben. Als zurückzugebendes Unternehmen im Sinne des Vermögensgesetzes ist jede Vermögensmasse im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 einschließlich der Schulden anzusehen, die mit dem entzogenen Unternehmen vergleichbar ist.

(2) Ein Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes liegt auch vor, wenn es Minderkaufmann im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuchs war oder den Betrieb eines handwerklichen oder sonstigen gewerblichen Unternehmens oder den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hatte.

§ 2

Vergleichbarkeit

(1) Die Vergleichbarkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 des Vermögensgesetzes ist stets gegeben, wenn das Unternehmen lediglich in anderer Rechtsform fortgeführt oder mit anderen Unternehmen zusammengefaßt oder erweitert

oder sein Sitz verlegt worden ist. Bei Veränderungen des Produkt- oder Leistungsangebots ist es nicht mehr vergleichbar, wenn frühere Produkte oder Leistungen aufgegeben worden sind und die an ihre Stelle getretenen Produkte oder Leistungen zu einer wesentlichen Umgestaltung des Unternehmens geführt haben und dafür in erheblichem Umfang neues Kapital zugeführt werden mußte.

(2) Bei Zusammenfassung mit anderen Unternehmen wird, wenn sich nichts anderes ergibt, unterstellt, daß die zusammengefaßten Unternehmen zu einem veränderten Produkt- oder Leistungsangebot jeweils im Verhältnis ihrer Bilanzsumme im Zeitpunkt der Schädigung beigetragen haben. Hat ein zusammengefaßtes Unternehmen Stilllegungen oder Veräußerungen vorgenommen oder seinen Geschäftsbetrieb eingeschränkt, so ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vergleichbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Unternehmen nicht mehr sanierungsfähig ist oder daß das zurückzugebende Unternehmen um Betriebsteile ergänzt werden muß, um fortgeführt werden zu können.

Abschnitt 2

Wertausgleich. Sorgfaltspflicht

§ 3

Wertänderungen

Wird für die Rückgabe eine Bilanz gefertigt, weil

sich die Vermögenslage gegenüber der D-Markeröffnungsbilanz verändert hat und diese Änderungen nicht durch Berichtigung nach § 36 des D-Markbilanzgesetzes berücksichtigt werden können, so sind in dieser Bilanz die Vermögensgegenstände, Schulden und Sonderposten mit den Werten anzusetzen, die sich bei Anwendung des D-Markbilanzgesetzes auf den Stichtag der Bilanz ergeben.

§ 4

Sorgfaltspflicht, Haftung

(1) Die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften im Aufbau haften dem Berechtigten für Schäden, die dadurch entstehen, daß die gesetzlichen Vertreter nach Umwandlung des Unternehmens in eine private Rechtsform bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht angewendet haben. Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans des zurückzugebenden Unternehmens haften als Gesamtschuldner. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Der Anspruch der Gesellschaft auf Schadensersatz gehört zu der übergehenden Vermögensmasse.

(2) Die Treuhandanstalt haftet an Stelle der gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften im Aufbau, wenn sie diese unmittelbar oder mittelbar bestellt hat. Regreßansprüche der Treuhandanstalt gegen diese Personen bleiben unberührt.

§ 5

Eigenkapital bei Rückgabe

(1) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 2 oder 3 des Vermögensgesetzes wegen wesentlicher Verschlechterung oder Verbesserung der Vermögenslage ist in der für die Rückgabe maßgeblichen Bilanz als gezeichnetes Kapital der Betrag in Deutscher Mark anzusetzen, der als gezeichnetes Kapital in Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder in Reichsmark in der dem Zeitpunkt der Schädigung vorausgehenden Bilanz ausgewiesen war, wenn er nominal höher ist als das nach der Rechtsform im Zeitpunkt der Rückgabe vorgeschriebene Mindestkapital. Offene Rücklagen sind dem gezeichneten Kapital hinzuzurechnen; staatliche Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden. War ein gezeichnetes Kapital nach der Rechtsform des Unternehmens nicht vorgeschrieben, so ist in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 und 3 des Vermögensgesetzes Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Mindestkapital der Betrag in Deutscher Mark anzusetzen ist, der in der dem Zeitpunkt der Schädigung vorausgehenden Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen war. Dem Eigenkapital sind die Fonds hinzuzurechnen, soweit sie nicht dritten Personen geschuldet wurden.

(2) Reicht das im Zeitpunkt der Rückgabe vorhandene Eigenkapital auch unter Berücksichtigung der Ausstehenden Einlage nach § 26 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes für die Bildung des gezeichneten Kapitals nach Absatz 1 nicht aus, so ist ein Kapitalentwertungskonto nach § 28 des D-Markbilanzgesetzes anzusetzen. In diesem Fall darf das gezeichnete Kapital jedoch höchstens mit dem zehnfachen Betrag des nach der Rechtsform vorgeschriebenen Mindestkapitals angesetzt werden.

(3) Eine Ausgleichsverbindlichkeit ist zumindest in Höhe des Betrages zu erlassen, der erforderlich ist, um

das gezeichnete Kapital in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe festsetzen zu können. Ein weitergehender Ausgleich findet nicht statt.

§ 6

Verzinsung der Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten

(1) Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Vermögensgesetzes sind vom Tag der Rückgabe des Unternehmens an zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Angebotssatz für Einlagen in Deutscher Mark unter Banken für einen der Zinsperiode entsprechenden Zeitraum in Frankfurt (Drei-Monats-FIBOR). Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich fällig. Zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner kann eine von Satz 1 bis 3 abweichende Vereinbarung getroffen werden.

(2) Soweit Schuldner und Gläubiger keine abweichende Vereinbarung treffen, sind die Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten beginnend mit dem 1. Juli 1995 jährlich in Höhe von 2,5 vom Hundert ihres Nennwertes zu tilgen. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Schuldner ist zur weitergehenden Tilgung jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, soweit er Vermögensgegenstände veräußert, die für die Ausgleichsverbindlichkeit ursächlich waren.

§ 7

Behandlung staatlicher Leistungen

(1) Eine einem Gesellschafter oder Mitglied des geschädigten Unternehmens wegen der Schädigung tatsächlich zugeflossene Geldleistung ist im Verhältnis zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark umzurechnen und von diesem oder seinem Rechtsnachfolger an den Verfügungsberechtigten zurückzuzahlen, soweit dieser Betrag den Wert der Beteiligung des Gesellschafters oder des Mitglieds nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 4 des D-Markbilanzgesetzes nicht übersteigt. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt bei einer wesentlichen Verschlechterung nach § 6 Abs. 2 oder 4 des Vermögensgesetzes. Die Verbindlichkeit ist beginnend mit dem 1. Januar des der Rückgabe nachfolgenden vierten Kalenderjahres jährlich nachträglich in Höhe von fünf vom Hundert ihres Nennwertes zu tilgen. Die Verbindlichkeit ist unverzinslich.

(2) Absatz 1 ist auf Verpflichtungen zur Rückzahlung der beim Erwerb der staatlichen Beteiligung erbrachten Einlage oder Vergütung nach § 6 Abs. 5c des Vermögensgesetzes durch den Gesellschafter entsprechend anzuwenden.

(3) Die Rückzahlung von Leistungen, die nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt worden sind, richtet sich nach den dafür maßgeblichen Vorschriften.

Abschnitt 3

Durchführung der Rückgabe

§ 8

Eigentumsübergang

(1) Die Rückgabe eines Unternehmens nach § 6 Abs. 5 des Vermögensgesetzes erfolgt, wenn bei einer einvernehmlichen Regelung die zuständige Behörde oder ein Schiedsgericht nicht eingeschaltet wird, nach den für die Übertragung des Eigentums maßgeblichen Vorschriften. Wirkt die nach dem Vermögensgesetz zuständige Behörde oder ein Schiedsgericht mit, so geht das zurückzugebende Unternehmen (§ 1 Abs. 1) mit der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung über die Rückgabe nach § 33 Abs. 3 des Vermögensgesetzes auf den Berechtigten nach § 34 Abs. 1 des Vermögensgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über; die Übernahme von Schulden bedarf nicht der Genehmigung des Gläubigers. Ein zurückbleibender Verfügungsberechtigter ist bei Vermögenslosigkeit von Amts wegen zu löschen.

(2) Die Rückgabe durch Bescheid der Behörde nach § 31 Abs. 5 oder § 33 Abs. 3 des Vermögensgesetzes erfolgt in der Regel durch Übertragung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, soweit der Berechtigte nicht die Rückgabe des Vermögens nach § 6 Abs. 5a Satz 1 Buchstabe b des Vermögensgesetzes verlangt.

(3) Die Firma eines Verfügungsberechtigten darf nicht verwendet werden, wenn dadurch der Ausschließkeitsanspruch des Berechtigten nach § 30 des Handelsgesetzbuchs oder dessen Namensrecht beeinträchtigt wird.

§ 9

Übertragung von Anteilen auf die Gesellschafter

(1) Für einen Antrag auf unmittelbare Übertragung der Anteile an der verfügungsberechtigten Gesellschaft nach § 6 Abs. 5a Satz 1 Buchstabe c des Vermögensgesetzes bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafter. Für die Beschlußfassung treten die Erben von verstorbenen Gesellschaftern in deren Rechte ein, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Die Erben können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der Beschluß bedarf bei Personenhandelsgesellschaften der Mehrheit der Gesellschafter, die sich nach deren Zahl bestimmt, bei Kapitalgesellschaften der Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Eine staatliche Beteiligung, die nicht einem einzelnen Gesellschafter zusteht, bleibt bei der Beschlußfassung und bei der Zuteilung der Anteile an der zurückzugebenden Gesellschaft unberücksichtigt.

(3) Die Zuteilung der Anteile erfolgt im Verhältnis der Kapitalanteile im Zeitpunkt der Schädigung. War ein gezeichnetes Kapital im Zeitpunkt der Schädigung nicht vorgeschrieben oder ist dieses nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigen, so erfolgt die Zuteilung im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter. Hatte die Gesellschaft im Zeitpunkt der Schädigung Kommanditkapital privater Gesellschafter, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Kommanditeinlagen zu den Kapitalanteilen der persönlich haftenden Gesellschafter. Im Zeitpunkt der Schädigung offen ausgewiesenes Eigenkapital wird

den persönlich haftenden Gesellschaftern zugerechnet, soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Wird ein Antrag nach § 6 Abs. 5b des Vermögensgesetzes auf Rückübertragung entzogener Anteile oder auf Wiederherstellung einer Mitgliedschaft gestellt, so ist der Antragsteller bei der Beschlußfassung nach Absatz 1 so zu behandeln, als sei er in seine Rechte wiedereingesetzt. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag ist die Zuteilung nach Absatz 3 auszusetzen. Die Wiedereinsetzung wirkt auf den Zeitpunkt der Schädigung zurück.

§ 10

Besonderheiten wegen der Rechtsform

(1) Wird die Rückgabe eines Unternehmens verlangt, das im Zeitpunkt der Schädigung von einem Einzelkaufmann geführt wurde, so darf die Firma des Berechtigten nur fortgeführt werden, wenn der Berechtigte nach Rückgabe ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 des Handelsgesetzbuchs betreibt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, oder bei Vorhandensein von zwei oder mehr Personen das zurückgegebene Unternehmen in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft betrieben wird. § 19 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs, § 4 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 4 Abs. 2 des Aktiengesetzes sind zu beachten.

(2) Läßt sich eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft die Anteilsrechte an einer juristischen Person oder das Vermögen des rückgabepflichtigen Unternehmens übertragen, so kann sie als Personenhandelsgesellschaft unter der bisherigen Firma nur fortgesetzt werden, wenn sie ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 des Handelsgesetzbuchs betreibt. Die Personenhandelsgesellschaft kann aber auch verlangen, daß die rückübertragene Kapitalgesellschaft ihr persönlich haftender Gesellschafter wird und daß die Anteilsrechte an der Kapitalgesellschaft auf sie oder ihre Gesellschafter übertragen werden.

§ 11

Erbfall

(1) Ist ein Gesellschafter einer geschädigten Personenhandelsgesellschaft verstorben, so können sämtliche oder einzelne Erben in das Unternehmen eintreten und die Fortsetzung des Unternehmens unter der bisherigen Firma beschließen. Die Erben können jeweils entscheiden, ob sie persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist werden wollen. Wird die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft gewählt, muß jedoch zumindest eine Person persönlich haftender Gesellschafter werden, sofern das zurückzugebende Unternehmen nicht in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wird und persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft wird.

(2) Wählen die Erben die Rückgabe durch Übertragung der Anteilsrechte an einer Kapitalgesellschaft nach § 6 Abs. 5a Satz 1 Buchstabe c des Vermögensgesetzes, so stehen ihnen diese zur gesamten Hand zu.

Abschnitt 4

Unternehmensrückgaben nach dem Unternehmensgesetz und Beteiligungskäufe

§ 12

Wirksamkeit abgeschlossener Verträge

(1) Ein Vertrag über die Rückgabe eines Unternehmens nach den §§ 17 bis 19 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141) ist durchzuführen, wenn die behördliche Entscheidung vor dem 29. September 1990 getroffen und die Umwandlungserklärung vor dem 1. Januar 1991 notariell beurkundet worden und die Eintragung erfolgt ist oder diese bis spätestens 30. Juni 1991 vom Berechtigten beantragt wird.

(2) Das Registergericht nimmt die für den Vollzug von nach Absatz 1 durchzuführenden Verträgen erforderlichen Eintragungen auf Antrag vor. Der Anspruch des Berechtigten auf Überprüfung nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes bleibt unberührt.

§ 13

Überprüfung von Unternehmensrückgaben

(1) Der Antrag auf Überprüfung der Rückgabe nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes kann nur von demjenigen gestellt werden, der das Unternehmen als Berechtigter zurückerhalten hat. Der Antrag ist außerdem nur zulässig, wenn das Unternehmen auf Grund der §§ 17 bis

19 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141) zurückgegeben wurde.

(2) Die Behörde behandelt den Antrag wie einen Antrag auf Rückgabe des Unternehmens, soweit der Berechtigte den Antrag nicht auf eine Anpassung beschränkt. Der Antrag kann auch auf eine Anpassung nach der Zweiten Durchführungsverordnung zu dem vorbezeichneten Gesetz vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 363) beschränkt werden. Wird der Antrag auf eine Anpassung beschränkt, so ist die Behörde hinsichtlich der Berechtigung an die frühere Entscheidung gebunden.

(3) Der Berechtigte kann bis zur bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf die Entschädigung nach § 6 Abs. 7 des Vermögensgesetzes übergehen. In diesem Fall ist der abgeschlossene Vertrag rückabzuwickeln; der Berechtigte ist wie ein Pächter zu behandeln.

(4) Für die Berechnung wesentlicher Verschlechterungen oder wesentlicher Verbesserungen der Vermögenslage ist unabhängig vom Zeitpunkt der Übertragung des Unternehmens auf den 1. Juli 1990 und die für diesen Zeitpunkt aufzustellende D-Markeröffnungsbilanz abzustellen. Für die Bestimmung des Schuldners nach § 6 Abs. 1 des Vermögensgesetzes ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Gegenleistungen des Berechtigten sind nach Umrechnung von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik in eine Deutsche Mark zurückzugewähren.

(5) Teilt die Behörde dem Antragsteller die beabsichtigte Entscheidung nach § 32 Abs. 1 des Vermögensgesetzes mit und stellt er sich nach Auffassung der Behörde schlechter, so hat sie ihn darauf hinzuweisen, daß er seinen Antrag bis zur Unanfechtbarkeit ihrer Entscheidung zurücknehmen oder nach Absatz 2 Satz 1 und 2 beschränken kann.

Abschnitt 5

Verfahren

§ 14

Zuständige Behörde

(1) Für die Rückgabe von Unternehmen ist auch in den Fällen der staatlichen Verwaltung ausschließlich das Landesamt zuständig, in dessen Bereich das Unternehmen am 29. September 1990 seinen Sitz (Hauptniederlassung) hatte; im Fall einer früheren Stillegung sein letzter Sitz. Dies gilt auch für die Anträge nach § 6 Abs. 5b, 5c, 6a und 8 des Vermögensgesetzes.

(2) Anträge, die an eine örtlich nicht zuständige Behörde gerichtet werden, bleiben zulässig. Sie sind an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 15

Behandlung staatlicher Beteiligungen

(1) Für die Abwicklung von staatlichen Beteiligungen nach § 6 Abs. 5c des Vermögensgesetzes ist das Landes-

amt zuständig, das für die Rückgabe des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, zuständig ist. Es entscheidet über den Antrag der Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger, wenn und soweit eine Einigung mit dem Verfügungsberechtigten über die staatliche Beteiligung nicht zustande kommt.

(2) Ist eine staatliche Beteiligung entgegen § 6 Abs. 5c des Vermögensgesetzes an einen Berechtigten verkauft worden und macht dieser von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat das nach Absatz 1 zuständige Landesamt auf Antrag des zurückgetretenen Käufers die Rückabwicklung anzuordnen, soweit eine Einigung mit dem Verkäufer der staatlichen Beteiligung nicht zustande kommt.

§ 16

Quorum

(1) Für die Berechnung des Quorums nach § 6 Abs. 1a Satz 2 des Vermögensgesetzes bleibt eine staatliche Beteiligung unberücksichtigt. Macht ein früherer Gesellschafter oder ein früheres Mitglied des Berechtigten oder ein Rechtsnachfolger einen Anspruch wegen Schädigung nach § 6 Abs. 5b des Vermögensgesetzes geltend, so ist er bei der Berechnung des Quorums so zu behandeln, als sei er in seine Rechte wieder eingesetzt. Für die Beschlußfassung treten die Erben von verstorbenen Gesellschaftern in deren Rechte ein. Die Erben können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(2) Die Kapitalkonten von persönlich haftenden Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften sind wie Anteile zu behandeln. Im Zeitpunkt der Schädigung vorhandenes Eigenkapital, das nicht gezeichnetes

Kapital war, ist den Kapitalkonten der persönlich haftenden Gesellschafter in deren Verhältnis zuzurechnen, soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes ergibt. Sind die Kapitalkonten nicht mehr feststellbar, so erfolgt die Zuordnung nach der Zahl der persönlich haftenden Gesellschafter. Beim Vorhandensein von Kommanditkapital ist § 9 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Ist unbekannt oder ungewiß, wer Gesellschafter oder Mitglied des Berechtigten oder Rechtsnachfolger dieser Personen ist oder wo sich diese Personen aufhalten, so wird auf Antrag von Mitberechtigten oder von Amts wegen ein Pfleger nach den §§ 1911, 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt.

§ 17

Antrag auf Rückgabe

(1) Wird ein Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens von einer in § 6 Abs. 6 Satz 1 des Vermögensgesetzes bezeichneten Person gestellt, so gilt der Antrag als für das geschädigte Unternehmen gestellt. Kommt das nach § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes erforderliche Quorum nicht zustande, so ist der Antrag als Antrag auf Entschädigung nach § 6 Abs. 6a Satz 4 des Vermögensgesetzes zu behandeln. Jeder Berechtigte kann stattdessen Entschädigung nach § 6 Abs. 7 des Vermögensgesetzes verlangen.

(2) Ist der Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens von einem Anteilseigner des geschädigten Unternehmens gestellt und das erforderliche Quorum erreicht worden, so bleibt die Entscheidung, ob stattdessen die Entschädigung nach § 6 Abs. 6 Satz 3 des Vermögensgesetzes ge

wählt wird, dem geschädigten Unternehmen als dem Berechtigten vorbehalten.

§ 18

Anwendung sonstiger Vorschriften

Soweit im Abschnitt VI des Vermögensgesetzes und in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, finden die Bestimmungen der nachfolgenden Gesetze ergänzend Anwendung, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden regeln:

1. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976
(BGBl. I S. 1253) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Verwaltungszustellungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung,
3. Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 6

Schlußvorschriften

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

I. Einleitung

1. Vermögensgesetz

Das Gesetz über offene Vermögensfragen (Vermögensgesetz), dessen Neufassung am 26. April 1991 bekanntgemacht worden ist (BGBl. I S. 957), ist ein Gesetz der früheren DDR, das aufgrund des Einigungsvertrags im Beitrittsgebiet als partielles Bundesrecht fortgilt; es ist am 29. September 1990 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die Rückgabe der in den Jahren 1933 bis 1945 und 1949 bis 1989 unter bestimmten Voraussetzungen entzogenen Vermögenswerte, soweit sich die Berechtigten nicht für eine noch zu regelnde Entschädigung entscheiden. Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Ländern.

2. Hemmnissebeseitigungsgesetz

Das Vermögensgesetz ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) nicht unerheblich geändert worden. Die Änderung ist erfolgt, um Beeinträchtigungen der Investitionstätigkeit, soweit diese auf die Vermögensrückgabe zurückzuführen sind, zu beseitigen. Außerdem soll den zuständigen Behörden die Durchführung erleichtert werden. Die Änderungen sind am 29. März 1991 in Kraft getreten und von diesem Zeitpunkt an anzuwenden. Sie sind auf alle Ver-

fahren anzuwenden, die noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind. In bestimmten Fällen, wie z.B. beim Rück-
erwerb von staatlichen Beteiligungen, kann das Verfahren
neu aufgerollt werden.

3. Durchführung

Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Hemmnissebe-
seitigungsgesetz als weitere Maßnahme zur Beschleunigung
des Rückgabeverfahrens den Erlass einer Verordnung nach § 6
Abs. 9 des Vermögensgesetzes angekündigt. Diese Zusage
wird nunmehr erfüllt. Der Verordnung kommt aber nicht mehr
die große Bedeutung zu, die ihr zunächst zugemessen wurde,
weil alle wesentlichen Änderungs- und Ergänzungswünsche
mit dem Hemmnissebeseitigungsgesetz in das Vermögensgesetz
aufgenommen wurden.

II. Inhalt des Entwurfs

1. Vorbemerkung

Der Entwurf bezieht sich ausschließlich auf die Rückgabe
von Unternehmen, für die die nach dem Vermögensgesetz vor-
geschriebenen Landesämter ausschließlich zuständig sind.
Der Entwurf hat neunzehn Vorschriften, die in die folgen-
den sechs Abschnitte gegliedert sind:

Abschnitt 1: Gegenstand der Rückgabe

Abschnitt 2: Wertausgleich. Sorgfaltspflicht

Abschnitt 3: Durchführung der Rückgabe

Abschnitt 4: Unternehmensrückgaben nach dem Unternehmens-
gesetz und Beteiligungskäufe

Abschnitt 5: Verfahren

Abschnitt 6: Schlußvorschriften.

Der Entwurf enthält zu den auf die Rückgabe von Unterneh-
men bezogenen Vorschriften, insbesondere zu § 6 des Ver-

mögensgesetzes, Regelungen, die dort verwendete unbestimmte Rechtsbegriffe stärker präzisieren und das Verfahren im einzelnen festlegen sollen. Zu diesem Zwecke sind auch Regelungen einbezogen worden, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, wie z.B. dem Treuhandgesetz oder dem Handelsgesetzbuch. Die Beteiligten werden häufig diese Gesetze nicht kennen oder nicht erkennen, daß sie auch auf die Vermögensrückgabe anzuwenden sind. Die Aufnahme solcher Regelungen in die Verordnung dient deshalb der Vereinfachung und Übersichtlichkeit.

2. Zu den Abschnitten ist im einzelnen zu bemerken:

- a) Im ersten Abschnitt erfolgen zusätzliche Eingrenzungen zu den Begriffen Unternehmen und Vergleichbarkeit. Die Umschreibungen sind jedoch nicht abschließend, so daß den Behörden der notwendige Ermessensspielraum verbleibt.
- b) Im zweiten Abschnitt werden eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen, die sich auf den Wertansatz in der für die Rückgabe gefertigten Schlußbilanz, die Sorgfaltspflicht und Haftung sowie auf die Berechnung des Eigenkapitals bei der Rückgabe beziehen. Es wird nunmehr auch festgelegt, wie die Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten zu tilgen und zu verzinsen sind. Schließlich wird auch eine Regelung zur Rückabwicklung staatlicher Leistungen aufgenommen, die die Berechtigten erhalten haben.
- c) Im dritten Abschnitt sind die Regelungen zusammengefaßt, die sich auf die Durchführung der Rückgabe beziehen, insbesondere auf den Eigentumsübergang des Unternehmensvermögens und die Rückgabe durch Übertragung von Anteilen. Der Abschnitt enthält auch Regelungen über Besonderheiten, die bei Einzelkaufleuten

und Personenhandelsgesellschaften sowie im Erbfall zu beachten sind.

- d) Der vierte Abschnitt enthält Regelungen, wie zu verfahren ist, wenn nach dem sogenannten Unternehmensgesetz vom 7. März 1990 Rückgaben erfolgt sind. Diese Regelungen beziehen sich auf die noch durchzuführende Eintragung der Umwandlungserklärung und auf die Überprüfung von Unternehmensrückgaben nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes.
- e) Der fünfte Abschnitt enthält Verfahrensvorschriften über die Behördenzuständigkeit, die behördliche Abwicklung staatlicher Beteiligungen, die Berechnung des neu eingeführten Quorums und die Wirkung von Anträgen. Zur Schließung von Verfahrenslücken wird außerdem die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes bis zum Erlaß landesrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben.
- f) Der sechste Abschnitt regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung für den Erlaß der Verordnung ergibt sich aus § 6 Abs. 9 des Vermögensgesetzes. Danach wird die Verordnung vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Die Ermächtigung gilt als Teil des Vermögensgesetzes gemäß Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 5 des Einigungsvertrags fort. Sie ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) geändert und damit nachkonsti-

tutionelles Recht geworden. Die Ermächtigung entspricht den Anforderungen von Artikel 80 des Grundgesetzes, weil Inhalt, Zweck und Ausmaß in der Ermächtigung festgelegt sind. Bei der Ausführung mußte berücksichtigt werden, daß diejenigen, die die Verordnung künftig anzuwenden haben, von ihr erwarten, daß sie in Ergänzung des Gesetzes alle Vorschriften enthält, die im Zusammenhang mit der Rückgabe von Unternehmen notwendig oder zu beachten sind. Das Verfahren soll für die beauftragten Behörden durch die Verordnung besser handhabbar gemacht werden. Aus diesem Grunde enthält die Verordnung auch Regelungen, die bereits geltendes Recht sind, sich aber in anderen Gesetzen befinden, die den zuständigen Stellen nicht geläufig sind oder deren Sachzusammenhang nicht ohne weiteres erkennbar ist. Die Aufnahme in die Verordnung statt in eine bloße Arbeitsanleitung erfolgt, um eventuelle Zweifel bezüglich der Anwendbarkeit oder der Auslegung auszuschließen.

IV. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen dienen ausschließlich der Durchführung des Gesetzes. Eventuelle Kosten ergeben sich nicht aus der Verordnung, sondern aus dem Gesetz. Die Verordnung veranlaßt daher keine neuen Kosten.

Auswirkungen auf die Preisgestaltung sind nicht zu erwarten. Sollten sich solche ergeben, wäre dafür das Gesetz ursächlich und nicht die Verordnung.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 - Gegenstand der Rückgabe

Dieser Abschnitt enthält zwei Vorschriften. Sie umschreiben den Gegenstand der Rückgabe näher. § 1 enthält Klarstellungen zum

Umfang und Inhalt der Unternehmensrückgabe. Außerdem werden Hinweise zum Begriff des Unternehmens gegeben. § 2 enthält zusätzliche Umschreibungen zur Frage der Vergleichbarkeit des weggenommenen Unternehmens mit dem zurückzugebenden.

Zu § 1 - Zurückzugebendes Unternehmen

Die Vorschrift dient dem Ziel, den Anspruch auf Rückgabe eines Unternehmens nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes von dem Anspruch auf Rückgabe einzelner Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes besser abgrenzen zu können. Eine derartige Abgrenzung ist geboten, weil § 3 Abs. 1 Satz 3 des Vermögensgesetzes bestimmt, daß der Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens grundsätzlich nicht auf die Rückgabe einzelner Vermögensgegenstände beschränkt werden kann, die sich im Zeitpunkt der Schädigung (Enteignung) im Eigentum des Berechtigten befunden haben.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß ein Unternehmen grundsätzlich in dem Zustand zurückzugeben ist, in dem es sich im Zeitpunkt der Rückgabe befindet. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß - wie sich schon aus § 6 des Vermögensgesetzes ergibt - es für die Beschaffenheit des zurückzugebenden Unternehmens nicht auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Enteignung ankommt. Das Unternehmen wird vielmehr - seine Vergleichbarkeit mit dem enteigneten Unternehmen vorausgesetzt - zurückgegeben, wie es im Zeitpunkt der Rückgabe "steht und liegt". Allerdings wird durch einen Zusatz klargestellt, daß Ausgleichsansprüche und Schadensersatzansprüche von dieser Regelung unberührt bleiben. Damit sind Ausgleichsansprüche wegen wesentlicher Verschlechterung oder Verbesserung der Vermögens- und Ertragslage (§ 6 Abs. 2 bis 4 VermG) und Schadensersatzansprüche gemeint, die für die Zeit ab Anmeldung des Rückgabeanspruchs entstehen können, weil der Verfügungsberechtigte die Interessen des Berechtigten nicht gewahrt hat (§ 3 Abs. 3 Satz 6 und 7

VermG). Derartige Ansprüche haben auf Art und Umfang des zurückzugebenden Unternehmens keinen Einfluß, sondern sind gegebenenfalls gesondert zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Da es keine einheitlichen Vorstellungen über das gibt, was zu einem Unternehmen gehört, wird in Satz 2 umschrieben, welche Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten und Werte übergehen können. Die Umschreibung stellt weder eine Legaldefinition dar noch ist davon auszugehen, daß mit den in Satz 2 verwendeten Merkmalen der Begriff des Unternehmensvermögens abschließend gekennzeichnet ist. Die Umschreibung ist jedoch erforderlich, um zu verdeutlichen, daß das Vermögensgesetz bei der Rückgabe von einem umfassenden Begriff des Unternehmensvermögens ausgeht, der sich auf sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen des Unternehmens erstreckt und demgemäß nicht lediglich auf einzelne, unter Umständen besonders wertvolle Vermögensgegenstände beschränkt werden kann. So sind mit den in Satz 2 erwähnten Rechten und Pflichten aus schwebenden Verträgen beispielsweise auch Arbeitsverhältnisse umfaßt.

Hieran anknüpfend bezeichnet Satz 3 als zurückzugebendes Unternehmen jede durch entsprechende Merkmale gekennzeichnete Vermögensmasse einschließlich der dazugehörigen Schulden, die mit dem entzogenen Unternehmen vergleichbar ist. Damit soll gleichzeitig klargestellt werden, daß das Unternehmen auch ohne seinen Rechtsträger unter Mitnahme sogar des Eigenkapitals übertragen werden kann. Zur Vergleichbarkeit enthält § 2 des Verordnungsentwurfs weitere Bestimmungen.

Mit Absatz 2 soll verdeutlicht werden, daß der im Vermögensgesetz verwendete Unternehmensbegriff erheblich weitergeht als der kaufmännische Unternehmensbegriff. Es ist weder erfor-

derlich, daß das enteignete Unternehmen ein Handelsgewerbe betrieben noch nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhalten hat oder in der Rechtsform einer Personenhandels- oder Kapitalgesellschaft betrieben worden ist. Im Interesse einer klaren Abgrenzung zwischen den Vorschriften über die Unternehmensrückgabe einerseits und den Vorschriften über die Rückgabe einzelner Vermögensgegenstände andererseits soll vielmehr immer dann von einem Unternehmen ausgegangen werden können, wenn die den Berechtigten entzogenen Vermögenswerte in ihrer organisatorischen Zusammenfassung der Ausübung eines Gewerbes im weitesten Sinne gedient haben und auch nach heutigen Maßstäben wieder Grundlage für eine berufliche Existenz in Form eines Gewerbebetriebs sein können. Das gleiche gilt für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Absatz 2 bedient sich indessen keiner abstrakten Definition, sondern führt lediglich diejenigen in Betracht kommenden Unternehmensarten auf, bei denen zweifelhaft sein könnte, ob es sich um ein Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder um die Zusammenfassung einzelner Vermögenswerte handelt. Zu den Unternehmen zählen hiernach auch Minderkaufleute (z.B. Gaststätten, kleinere Ladengeschäfte), Handwerksbetriebe (z.B. Schlosserei, Malerbetrieb) und sonstige gewerbliche Unternehmen (z.B. Kinobetrieb), ohne Rücksicht darauf, ob sie einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordern oder nicht, sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, die als volkseigene Güter fortgeführt oder in Fällen der "Republikflucht" unter treuhänderische Verwaltung gestellt worden sind). Entscheidend ist in diesen Fällen, daß der Betrieb gewerbsmäßig geführt wurde. Inwieweit dabei auch die Größe des Betriebs zu berücksichtigen ist, hängt von den Anschauungen der beteiligten Kreise ab und muß im Einzelfall entschieden werden. Nicht erwähnt sind Freiberufler, weil sich in diesem Falle eventuelle Zwangsmaßnahmen nicht auf das Unternehmen, sondern auf die Berufsausübung bezogen haben. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall auch ein Freiberufler ein Unternehmen haben konnte, das ihm entzogen worden ist.

Zu § 2 - Vergleichbarkeit

Die Vorschrift knüpft an die in § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Vermögensgesetzes enthaltene Umschreibung der Vergleichbarkeit von Unternehmen an und ergänzt diese.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß es für die Vergleichbarkeit ohne Bedeutung ist, wenn das Unternehmen zwischenzeitlich lediglich seine Rechtsform gewechselt hat oder mit anderen Unternehmen zusammengefaßt oder als solches erweitert oder sein Sitz verlegt worden ist.

Absatz 1 Satz 2 stellt zu § 6 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes klar, daß ein Unternehmen trotz Veränderungen nur dann nicht mehr vergleichbar ist, wenn es unter Aufgabe des bisherigen Produkt- oder Leistungsangebots zu einer wesentlichen Umgestaltung des Unternehmens gekommen ist und hierfür in erheblichem Umfang neues Kapital zugeführt werden mußte. Dadurch, daß sowohl an eine "wesentliche" Umgestaltung als auch an eine Kapitalzuführung "in erheblichem Umfang" angeknüpft wird und beide Voraussetzungen nebeneinander vorliegen müssen, wird verdeutlicht, daß hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Unternehmen ein großzügiger Maßstab anzulegen ist und eine solche letztlich nur unter strengen Voraussetzungen verneint werden kann.

Absatz 2 dient der erleichterten Feststellung der Vergleichbarkeit von Unternehmen, die mit anderen Unternehmen zusammengefaßt worden sind. Die Fiktion in Satz 1, daß die zusammengefaßten Unternehmen zu einem veränderten Produkt- oder Leistungsangebot jeweils im Verhältnis ihrer Bilanzsumme im Zeitpunkt der Schädigung beigetragen haben, greift stets ein, wenn eindeutige Feststellungen nicht möglich sind. Sie ermöglicht

anhand einer einfachen Berechnung eine entsprechende Abgrenzung und trägt dazu bei, langwierige Ermittlungen und Auseinandersetzungen über mögliche anderweitige Verursachungsbeiträge zu vermeiden.

Satz 2 erklärt die Bestimmung in Satz 1 für stillgelegte oder veräußerte Teile eines zusammengefaßten Unternehmens oder für Einschränkungen des Geschäftsbetriebs für entsprechend anwendbar. Durch diese Regelung werden Fälle erfaßt, in denen mit dem Bekanntwerden von Rückgabeansprüchen, die sich nur auf Teile eines zusammengefaßten Unternehmens beziehen, willkürliche Betriebsstillegungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs vorgenommen wurden oder das Unternehmen, wenn nur der unbelastete Teil veräußert werden sollte, willkürlich in der Weise aufgeteilt wurde, daß der zur Veräußerung bestimmte Unternehmensteil einen Zuschnitt erhielt, der seine gewinnbringende Veräußerung ermöglichte, während dem zurückzugebenden Unternehmensteil die verbleibenden Schulden aufgebürdet wurden.

Absatz 3 stellt schließlich klar, daß selbst mangelnde Sanierungsfähigkeit oder die Notwendigkeit, Teile des zurückzugebenden Unternehmens zu ergänzen, um seine Fortführung zu ermöglichen, der Vergleichbarkeit von Unternehmen nicht entgegenstehen. Auch diese Regelung ergibt sich aus dem Gesetz, weil auf die Sanierungsfähigkeit nur in § 6 Abs. 4 des Vermögensgesetzes abgestellt wird.

Zu Abschnitt 2 - Wertausgleich. Sorgfaltspflicht

Abschnitt 2, in dem die Vorschriften über den Wertausgleich und die Sorgfaltspflicht zusammengefaßt worden sind, enthält fünf Vorschriften.

§ 3 regelt die Behandlung von Wertänderungen, die sich in der Zeit zwischen dem Stichtag der D-Markeröffnungsbilanz und einer späteren Bilanz ergeben, die für die Zwecke der Rückgabe aufge

stellt oder verwendet wird. Die Sorgfaltspflichten und die Haftung der handelnden Personen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in § 4 geregelt. § 5 enthält Vorschriften über die Bemessung des Eigenkapitals im Falle der Rückgabe. Wie Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten zu verzinsen und zu tilgen sind, ist in § 6 geregelt. § 7 behandelt schließlich die Rückabwicklung staatlicher Leistungen durch die Berechtigten.

Zu § 3 - Wertänderungen

Die Vorschrift dient der Erleichterung bei der Berechnung von Ausgleichszahlungen nach § 6 Abs. 2 und 3 des Vermögensgesetzes. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß für die Feststellung wesentlicher Verschlechterungen oder Verbesserungen der Vermögenslage gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes stets der Zeitpunkt der Rückgabe des Unternehmens maßgeblich ist.

Im allgemeinen können die für die Berechnung von Ausgleichsansprüchen erforderlichen Wertansätze in der für die Rückgabe aufzustellenden Bilanz (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 VermG) durch Fortschreibung der in der D-Markeroffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 enthaltenen Wertansätze ermittelt werden. § 36 des D-Markbilanzgesetzes sieht nämlich vor, entsprechende Wertveränderungen, wenn sie wesentlich sind, noch bis einschließlich 1994 zu berücksichtigen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 DMBilG). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Wertänderungen nach dem 1. Juli 1990 und vor dem Zeitpunkt der Rückgabe eingetreten sind. In diesem Falle sind die Vermögensgegenstände, Schulden und Sonderposten für den Zeitpunkt der Übergabe eigenständig nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes neu zu bewerten.

Ein weiterer Anwendungsfall ergibt sich, wenn sich in Einzelfällen der Zeitpunkt der Rückgabe über den Ablauf des Jahres 1994 hinaus verzögert. Auch dafür sieht § 3 des Verordnungsentwurfs vor, daß sich die Wertansätze in der für die

Übergabe aufgestellten oder verwendeten Bilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes richten. Im Ergebnis soll damit gewährleistet werden, daß eine Verzögerung bei der Unternehmensrückgabe keine Veränderung hinsichtlich der Art der Berechnung von Ausgleichsansprüchen mit sich bringt, wie sie in § 6 Abs. 2 und 3 des Vermögensgesetzes in Anlehnung an die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes geregelt ist.

Zu § 4 - Sorgfaltspflicht. Haftung

Die Vorschrift bestimmt, daß die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften im Aufbau bei ihrer Geschäftsführung die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten haben. Die Vorschrift beruht auf § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 und hat insoweit nur klarstellenden Charakter. Soweit sie über diese Vorschrift hinausgeht, indem sie dem Berechtigten einen unmittelbaren Anspruch einräumt, beruht sie auf § 3 Abs. 3 Satz 6 des Vermögensgesetzes, der einen Schadensersatzanspruch für den Fall einräumt, daß die Interessen des Berechtigten nicht gewahrt werden. Im übrigen könnte der Berechtigte diese Ansprüche nach der Rückgabe von der Gesellschaft geltend machen lassen.

Absatz 1 Satz 1 bis 3 umschreibt den Umfang der Sorgfaltspflichten und regelt die Verpflichtung zum Schadensersatz, die gesamtschuldnerische Haftung und die Verteilung der Beweislast, wie sie sich aus § 93 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 des Aktiengesetzes und § 43 Abs. 1 und 2 des GmbH-Gesetzes ergeben. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, daß der Anspruch auf Schadensersatz der Gesellschaft zusteht und zu der übergehenden Vermögensmasse gehört. Die letztere Regelung soll vermeiden, daß der Anspruch in der Bilanz unberücksichtigt bleibt und dadurch eine eventuelle Ausgleichsforderung erhöht wird.

Absatz 2 beruht auf der Bestimmung in § 16 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandgesetzes. Die Haftung der Treuhandanstalt an Stelle des Geschäftsführers besteht nicht nur gegenüber Dritten sondern auch gegenüber der Gesellschaft. Der Umstand, daß die Treuhandanstalt meist alleiniger Gesellschafter ist, berührt die Haftung nicht, da das Vermögen juristischer Personen verselbständigt ist. Wie in § 16 Abs. 2 des Treuhandgesetzes vorgesehen, bleiben Ausgleichsansprüche der Treuhandanstalt auf Grund anderer Vorschriften unberührt.

Zu § 5 - Eigenkapital bei Rückgabe

Die Vorschrift regelt die Frage, von welchem Eigenkapital bei der für die Rückgabe des Unternehmens maßgeblichen Bilanz auszugehen ist. Die Frage ist regelungsbedürftig, weil hiervon die Berechnung der in § 6 Abs. 2 des Vermögensgesetzes genannten Ansprüche in Verbindung mit den §§ 24, 26 Abs. 3 und § 28 des D-Markbilanzgesetzes und der Ausgleichsverbindlichkeit nach § 6 Abs. 3 des Vermögensgesetzes abhängt.

Absatz 1 regelt die Ermittlung des bei der Rückgabe festzusetzenden Kapitals. Bei der Bezugnahme auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Schädigung wird zwischen Unternehmen unterschieden, denen nach dem für ihre Rechtsform maßgeblichen Recht die Bildung eines gezeichneten Kapitals vorgeschrieben war, also Kapitalgesellschaften (Satz 1), und Unternehmen, denen nach ihrer Rechtsform ein gezeichnetes Kapital nicht vorgeschrieben war, also Einzelunternehmen und Personenhandels-gesellschaften (Satz 3). Diese Unterscheidung ist von Bedeutung, weil es für den Ausgleich einer wesentlichen Verschlechterung oder Verbesserung der Vermögenslage nach § 6 Abs. 2 und 3 des Vermögensgesetzes nicht nur auf die Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften, sondern auch von Personenhandelsgesellschaften ankommt. Bei der Mehrzahl der nach dem Vermögensgesetz zurückzugebenden Unternehmen handelt

es sich um ehemalige Personenhandelsgesellschaften, überwiegend in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft. Letztere können ein gezeichnetes Kapital in Form von Kommanditeinlagen bilden. Wird das Unternehmen an eine Personenhandelsgesellschaft zurückgegeben, so ist die Regelung entsprechend anzuwenden.

Bei Kapitalgesellschaften ist Maßstab für das gezeichnete Kapital das nach der Rechtsform im Zeitpunkt der Rückgabe vorgeschriebene Mindestkapital (Satz 1, letzter Nebensatz). War das gezeichnete Kapital im Zeitpunkt der Schädigung jedoch höher, so ist dieses anzusetzen (Satz 1). Eine vorherige Umrechnung im Verhältnis 2 : 1 findet nicht statt. Vielmehr ist - wie sich ebenfalls aus Satz 1 ergibt - das früher in Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder Reichsmark ausgewiesene gezeichnete Kapital nunmehr mit demselben Betrag in Deutscher Mark anzusetzen. Die Regelung knüpft insoweit an die Bestimmungen des D-Markbilanzgesetzes über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse an (§§ 26, 27, 28 DMBilG).

Der Ausweis eines höheren gezeichneten Kapitals entsprechend dem gezeichneten Kapital im Zeitpunkt der Schädigung ist zulässig, auch wenn im Zeitpunkt der Rückgabe ein entsprechend hohes Eigenkapital tatsächlich nicht vorhanden ist. Das Nichtvorhandensein eines ausreichend hohen Eigenkapitals ist bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage der Regelfall, weil eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Vermögensgesetzes in jedem Fall zur Voraussetzung hat, daß sich bei Aufstellung der für die Rückgabe maßgeblichen Bilanz eine Überschuldung oder eine Unterdeckung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals ergibt. Hieraus folgt allerdings nicht, daß der Ausgleich nur auf die Beseitigung der Überschuldung und Abdeckung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals beschränkt ist; er umfaßt vielmehr - wie insbesondere die Bezugnahme auf § 28 des D-Markbilanzgesetzes erkennen läßt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VermG) - auch den Anspruch auf Ansatz eines Kapitalentwertungskontos, das vom Schuldner der Ausstehenden Einlage zu erfüllen ist.

Verfügt das Unternehmen dagegen im Zeitpunkt der Rückgabe über ein ausreichend hohes Eigenkapital, so liegt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage nicht vor, weil das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital überschritten wird. In diesem Fall bewirkt der Ausweis eines höheren gezeichneten Kapitals entsprechend dem gezeichneten Kapital im Zeitpunkt der Schädigung, daß das Unternehmen im Falle wesentlicher Verbesserung der Vermögenslage nach § 6 Abs. 3 des Vermögensgesetzes eine Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe des Betrags auszuweisen hat, um den das tatsächlich vorhandene Eigenkapital höher ist als das gezeichnete Kapital im Zeitpunkt der Schädigung. Falls Eigenkapital vorhanden ist, soll das Unternehmen nicht mit einem geringeren Kapital zurückgegeben werden, als es im Zeitpunkt der Schädigung hatte.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß dem gezeichneten Kapital im Zeitpunkt der Schädigung die seinerzeit ausgewiesenen offenen Rücklagen hinzuzurechnen sind und daß staatliche Beteiligungen nicht abgesetzt werden dürfen. Dies ist aus Gründen der Klarstellung geboten, weil es sich bei den Rücklagen ebenfalls um Eigenkapital handelt, das auch gezeichnetes Kapital hätte sein können. Die staatlichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden, weil innerhalb des Eigenkapitals nicht nach Anteilseignern unterschieden wird.

Absatz 1 Satz 3 stellt für Unternehmen, denen kein gezeichnetes Kapital vorgeschrieben war (Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften), klar, daß als Kapital im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 des Vermögensgesetzes derjenige Betrag in Deutscher Mark anzusetzen ist, den das Unternehmen im Zeitpunkt der Schädigung als Eigenkapital ausgewiesen hatte. Auch in diesem Fall soll gewährleistet werden, daß das Unternehmen ein im Zeitpunkt der Rückgabe vorhandenes Eigenkapital zumindest in Höhe des Betrags behalten kann, den es bereits im Zeitpunkt der Schädigung hatte.

Satz 4 stellt klar, daß im Zeitpunkt der Schädigung ausgewiesene Fonds mit Eigenkapitalcharakter dem seinerzeit ausge-

283/91

wiesenen Eigenkapital hinzuzurechnen sind. Dies betrifft im wesentlichen den Grundmittel- und Umlaufmittelfonds sowie den seinerzeit noch vorhandenen unteilbaren Fonds. Staatliche Beteiligungen (Kommanditeinlagen) dürfen auch in diesem Fall nicht abgesetzt werden, weil sie Teil des damals ausgewiesenen Eigenkapitals waren.

Absatz 2 beschreibt im einzelnen, wie die Berechnung vorzunehmen ist, falls das im Zeitpunkt der Rückgabe vorhandene Eigenkapital für die Bildung des gezeichneten Kapitals nach Absatz 1 nicht ausreicht. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage (§ 6 Abs. 2 Satz 1 VermG) steht dem Unternehmen zunächst ein Anspruch auf Beseitigung der Überschuldung in Form einer Ausgleichsforderung (§ 24 DMBilG) und ein Anspruch auf Einräumung einer Ausstehenden Einlage bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals zu (§ 26 Abs. 3 DMBilG). Diese Ansprüche können nicht abgelehnt werden. War das gezeichnete Kapital im Zeitpunkt der Schädigung höher als das im Zeitpunkt der Rückgabe gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital, so ist bis zur Höhe des früher gezeichneten Kapitals ein Kapitalentwertungskonto zu bilden, das vom Verpflichteten zu tilgen ist (§ 28 DMBilG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 VermG). Das gezeichnete Kapital darf in diesem Fall jedoch insgesamt nicht höher sein als das Zehnfache des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals. Diese Höchstbetragsregelung beruht auf § 28 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes, wonach der Betrag, der als Kapitalentwertungskonto ausgewiesen wird, nicht höher als neun Zehntel des gezeichneten Kapitals sein darf. Da sich der Höchstbetrag des gezeichneten Kapitals zu einem Zehntel aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital und zu weiteren neun Zehnteln aus dem Betrag des Kapitalentwertungskontos zusammensetzen kann, läßt sich der Höchstbetrag des gezeichneten Kapitals auch vereinfacht als das Zehnfache des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals darstellen (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 soll gewährleisten, daß das nach Absatz 1 maßgebliche Kapital nicht in Form einer Ausgleichsverbindlichkeit nach § 6 Abs. 3 des Vermögensgesetzes an den Verfügungsberechtigten abgeführt werden muß. Zu diesem Zweck ist bestimmt, daß eine nach § 6 Abs. 3 des Vermögensgesetzes i.V.m. § 25 des D-Markbilanzgesetzes rechnerisch ermittelte Ausgleichsverbindlichkeit insoweit zu erlassen ist, wie sie der Bildung des nach Absatz 1 vorgeschriebenen gezeichneten Kapitals oder sonstigen Eigenkapitals entgegensteht. Reicht der Erlaß nicht aus, um das gezeichnete Kapital in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe festsetzen zu können, so ist das gezeichnete Kapital entsprechend niedriger festzusetzen. Demgemäß bestimmt Absatz 3 Satz 2, daß ein weitergehender Ausgleich nicht stattfindet.

Zu § 6 - Verzinsung der Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten

Die Vorschrift regelt die Verzinsung und Tilgung der in § 6 Absatz 2 bis 4 des Vermögensgesetzes bezeichneten Ausgleichsansprüche.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß Ausgleichsforderungen und -verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen sind. Eine derartige Verzinsung ist geboten, weil ansonsten eine Abzinsung des jeweiligen Anspruchs erforderlich wäre und infolge dessen kein voller Wertausgleich erfolgen würde. Absatz 1 Satz 4 stellt allerdings klar, daß es sich hierbei um dispositives Recht handelt; die Verzinsung kann durch abweichende Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner abbedungen oder in anderer Höhe vereinbart werden.

Falls eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen worden ist, beginnt die Verzinsung am Tag der Rückgabe des Unternehmens (Satz 1). Die Regelung über die Höhe des Zinssatzes (Satz 2) und über die Fälligkeit der Zinsen (Satz 3) hat die entsprechenden Bestimmungen in Anlage I Artikel 8 § 4 Abs. 1 Satz 2

283/91

und 3 des Staatsvertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 537) zum Vorbild. Diese Anknüpfung erscheint sachgerecht, weil es sich sowohl um einen leicht feststellbaren als auch um einen marktgerechten Zinssatz handelt, der überdies die Abtretbarkeit und Beleihbarkeit der Forderungen erleichtert.

Absatz 2 stellt klar, daß die Tilgung nicht sofort und in einer Summe zu erfolgen braucht. Die Tilgung soll vielmehr erst mit dem 1. Juli 1995 einsetzen, wobei der jährliche Tilgungssatz von 2,5 vom Hundert einer Laufzeit von 40 Jahren entspricht. Die einzelnen Tilgungsraten sind in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 3 vierteljährlich nachträglich fällig (Satz 2). Abweichende Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner sind möglich (Satz 1, erster Halbsatz). Der Schuldner ist darüber hinaus befugt, die Tilgungsleistungen jederzeit von sich aus zu erhöhen (Satz 3, erster Halbsatz). Insoweit kommt es ausschließlich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners an. Aus der einseitigen Berechtigung wird allerdings eine Verpflichtung, wenn der Schuldner Vermögensgegenstände veräußert, die für die Ausgleichsverbindlichkeit ursächlich waren (Satz 3, zweiter Halbsatz). Nach den Bestimmungen des § 25 des D-Markbilanzgesetzes, auf die in § 6 Abs. 3 Satz 1 des Vermögensgesetzes Bezug genommen wird, wird meist der zum 1. Juli 1990 unentgeltlich übergegangene Grund und Boden oder eine zu demselben Zeitpunkt unentgeltlich erworbene Beteiligung an einem anderen Unternehmen für eine entsprechende Ausgleichsverbindlichkeit ursächlich sein. Der Schuldner soll in diesen Fällen nicht einseitig einen Vorteil daraus ziehen können, daß er die für die Ausgleichsverbindlichkeit ursächlichen Vermögensgegenstände veräußert.

Zu § 7 - Behandlung staatlicher Leistungen

Die Vorschrift stellt in Anlehnung an § 6 Abs. 7 Satz 2 des Vermögensgesetzes klar, daß Leistungen, die der Geschädigte bereits im Zusammenhang mit der Enteignung erhalten hat, zurückzuzahlen sind. Das Gleiche gilt für Leistungen, die das Unternehmen als Einlage oder Vergütung beim Erwerb einer staatlichen Beteiligung erhalten hat. Die Rückzahlung dieser Leistungen läßt den Grundsatz unberührt, daß das Unternehmen vollständig zurückzugeben ist (§ 1).

Absatz 1 regelt zunächst die Rückzahlung der einem Gesellschafter oder Mitglied zugeflossenen Geldleistung. Diese ist im Verhältnis 2 zu 1 umzurechnen und an den Verfügungsberechtigten zurückzuzahlen. Allerdings umfaßt die Rückzahlungsverpflichtung nur eine tatsächlich zugeflossene Geldleistung, schließt also eine Rückzahlung aus, soweit ein dem Geschädigten zustehender Betrag seinerzeit nicht im vollen Umfang zur Auszahlung gelangt ist. Die Rückzahlungsverpflichtung ist darüber hinaus auf einen Höchstbetrag begrenzt (Satz 1, zweiter Halbsatz). Es soll höchstens derjenige Betrag zurückgezahlt werden müssen, der dem Wert der damaligen Beteiligung im Zeitpunkt der Rückgabe entspricht. Mit dieser Begrenzung, die die Regelung in § 6 Abs. 5 c Satz 3 des Vermögensgesetzes zum Vorbild hat, soll verhindert werden, daß der Geschädigte mehr zurückzahlen muß, als er wertmäßig tatsächlich zurückerhält. Der Wert der seinerzeit enteigneten Beteiligung ist in Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes nach der sogenannten Equity-Methode festzustellen. Wie sich aus der Verweisung auf § 11 Abs. 1 Satz 4 des D-Markbilanzgesetzes ergibt, darf auch der Verkehrswert zugrunde gelegt werden. Der Berechtigte wird hiervon Gebrauch machen, wenn dieser, z.B. wegen ungünstiger Ertragserwartungen, niedriger ist.

Unabhängig davon soll die Rückzahlungsverpflichtung vollständig entfallen, wenn sich die Vermögenslage oder die Ertragslage des Unternehmens wesentlich verschlechtert hat (Satz 2). In diesen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, dem Unternehmen auf der einen Seite wegen der Verschlechterung Ansprüche zuzubilligen und dem geschädigten Gesellschafter auf der anderen Seite eine Rückzahlungsverpflichtung aufzuerlegen.

Satz 3 stellt klar, daß der Gesellschafter auch in diesem Falle die Rückzahlungsverpflichtung nicht sofort und in einer Summe zu tilgen braucht. Die Verbindlichkeit ist 4 Jahre tilgungsfrei. Danach ist sie in gleichmäßigen Raten von 5 vom Hundert jährlich über einen Zeitraum von 20 Jahren zu tilgen.

Satz 4 bestimmt, daß die Rückzahlungsverbindlichkeit im Gegensatz zu einer Ausgleichsforderung oder -verbindlichkeit nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Vermögensgesetzes (§ 6 des Verordnungsentwurfs) unverzinslich ist. Diese unterschiedliche Sachbehandlung erscheint gerechtfertigt, weil auch die erhaltenen Geldleistungen im allgemeinen nicht verzinst wurden.

Absatz 2 knüpft an die Bestimmung in § 6 Abs. 5 c Satz 3 des Vermögensgesetzes an und bestimmt, daß das in Absatz 1 geregelte Verfahren auch auf die Rückzahlung einer bei Einräumung einer staatlichen Beteiligung geleisteten Einlage oder Vergütung Anwendung findet.

Absatz 3 enthält den Hinweis, daß bei der Ermittlung der Rückzahlungsverbindlichkeiten aufgrund des Vermögensgesetzes nicht berücksichtigt zu werden braucht, ob und gegebenenfalls welche Beträge bereits als Entschädigung im Rahmen des Lastenausgleichs gezahlt worden sind. Für solche Rückzahlungen sind die dafür geltenden Vorschriften maßgeblich.

Zu Abschnitt 3 - Durchführung der Rückgabe

Abschnitt 3 regelt die Einzelheiten der Durchführung der Rückgabe eines entzogenen Unternehmens. § 8 bestimmt, welche Vorschriften bei der Eigentumsübertragung zu beachten sind, welche Kriterien die Behörde bei der Entscheidung über die Rückgabe des Unternehmens zu beachten hat und welche Auswirkungen die Rückgabe für den Verfügungsberechtigten hat. § 9 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung von Anteilen an der verfügungsberechtigten Gesellschaft auf die Gesellschafter des Rückgabeberechtigten verlangt werden kann. § 10 behandelt die bei der Fortsetzung eines einzelkaufmännischen Unternehmens oder einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft zu beachtenden Besonderheiten. § 11 betrifft schließlich die Fälle, in denen ein Gesellschafter oder Mitglied des Berechtigten verstorben ist.

Zu § 8 - Eigentumsübertragung

Absatz 1 Satz 1 ergänzt die Verfahrensregelung des § 30 des Vermögensgesetzes, wonach die Behörde über den Antrag entscheidet, wenn und soweit die Rückgabe zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Berechtigten nicht einvernehmlich zustande kommt. Er stellt klar, daß in den Fällen, in denen eine einvernehmliche Regelung zustande kommt, auf den Eigentumsübergang die allgemeinen Vorschriften anzuwenden sind. Bei der Übertragung der zum Unternehmen gehörenden Vermögensgegenstände oder der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte sind daher insbesondere die §§ 929 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die §§ 398 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Ergeht ein behördlicher Bescheid über die Rückgabe des Unternehmens, so geht, wie in Absatz 1 Satz 2 entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Vermögensgesetzes klargestellt wird, das zurückzugebende Unternehmen, zu dem alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich des Eigenkapitals und der in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten

283/91

sowie alle vermögenswerten Rechte und Pflichten gehören, auf den Berechtigten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden insoweit keine Anwendung. Dies gilt, wie in Absatz 1 Satz 2 klargestellt wird, insbesondere für den Fall der Schuldübernahme, in dem nach § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Wirksamkeit einer Schuldübernahme von der Genehmigung des Gläubigers abhängt. Einer solchen Genehmigung bedarf es hier nicht. Der das Unternehmen zurückgebende Verfügungsberechtigte ist als Anteilseigner nicht Schuldner von gegen das Unternehmen gerichteten Forderungen, so daß ein Schuldnerwechsel auch nicht stattfindet.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß in den Fällen, in denen das gesamte Vermögen des Verfügungsberechtigten nach § 6 Abs. 5 a Satz 1 Buchstabe b des Vermögensgesetzes auf den Berechtigten übertragen wird, die zurückbleibende Gesellschaft von Amts wegen zu löschen ist. Einer Antragstellung bedarf es nicht. Diese dürfte aber zweckmäßig sein, damit das Gericht hierauf aufmerksam wird.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Fall, daß die Behörde, weil eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt, über die Rückgabe des Unternehmens durch Bescheid zu entscheiden und nach § 6 Abs. 5 a des Vermögensgesetzes anzuordnen hat, in welcher Weise der Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens zu erfüllen ist. Da in § 6 Abs. 5 a des Vermögensgesetzes nicht geregelt wird, in welchem Rangverhältnis die darin bestimmten Erfüllungsmodalitäten zueinander stehen, gibt § 8 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs der Behörde eine Entscheidungshilfe vor. Danach soll die Unternehmensrückgabe grundsätzlich durch die Übertragung der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte erfolgen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Berechtigte die Rückgabe des gesamten Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten oder einer Betriebsstätte des Verfügungsberechtigten nach § 6 Abs. 5 a Satz 1 Buchstabe b des Vermögensgesetzes verlangt.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die Firma, die der Berechtigte nach § 6 Abs. 1 a Satz 2 des Vermögensgesetzes weiterhin führen darf, dieselbe ist, die der Verfügungsberechtigte führt. Da das in § 30 des Handelsgesetzbuchs enthaltene Erfordernis, wonach sich mehrere an demselben Ort oder in derselben Gemeinde geführte Firmen deutlich voneinander unterscheiden müssen, nicht erfüllt ist, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verfügungsberechtigte dieselbe Firma führen, bestimmt § 8 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs, daß der Verfügungsberechtigte seine Firma nicht mehr verwenden kann, wenn sie sich nicht von der des Berechtigten unterscheidet.

Zu § 9 - Übertragung von Anteilen auf die Gesellschafter

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgabe des Unternehmens durch Übertragung der Anteile der verfügungsberechtigten Gesellschaft unmittelbar auf die Gesellschafter des Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 6 Abs. 5 a Satz 1 Buchstabe c des Vermögensgesetzes. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß es für die Geltendmachung des Anspruchs einer Beschlußfassung der Gesellschafter oder Mitglieder des Berechtigten bedarf. Nach Absatz 1 Satz 4 bedarf es für den von den Gesellschaftern einer Personenhandels-gesellschaft zu fassenden Beschluß der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter, wobei sich die Mehrheit nach der Zahl der Gesellschafter berechnet. Die einfache Mehrheit ist ausreichend, weil es nur um die Art der Unternehmensrückgabe geht. Abweichend von § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 262 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes wird bestimmt, daß bei diesen Gesellschaften die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals entscheidet. Die einfache Mehrheit soll auch bei Kapitalgesellschaften ausreichend sein. Für die Beschlußfassung treten nach Absatz 1 Satz 2 die Erben von verstorbenen Gesellschaftern an deren Stelle. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen, in denen Berechtigter eine Personenhandels-gesellschaft ist. Die Erben können jedoch, wie

283/91

Absatz 1 Satz 3 klarstellt, ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Diese Regelungen gelten jedoch nur, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Es soll nicht unnötig in die Privatautonomie eingegriffen werden.

Absatz 2 regelt die Frage, ob der Inhaber einer staatlichen Beteiligung bei der Beschlußfassung mitwirken kann. Die Vorschrift bestimmt, daß in den Fällen, in denen die Gesellschafter des Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 6 Abs. 5 c Satz 1 des Vermögensgesetzes verlangen können, daß die staatliche Beteiligung gelöscht oder auf sie übertragen wird, diese bei der Beschlußfassung unberücksichtigt bleibt. Denn in den Fällen des § 6 Abs. 5 c des Vermögensgesetzes verbleibt die staatliche Beteiligung ohnehin nicht dem jetzigen Inhaber. Es erscheint daher nicht sachgerecht, ihn noch an der Beschlußfassung mitwirken zu lassen. Gleiches gilt für die Zuteilung der zu übertragenden Anteile an der verfassungsberechtigten Gesellschaft. Der Inhaber der staatlichen Beteiligung soll auch hier nicht berücksichtigt werden, also keine der zu übertragenden Anteile erhalten.

Absatz 3 regelt, wie das Verhältnis zu bestimmen ist, in dem die Anteile an der verfassungsberechtigten Gesellschaft auf die Gesellschafter des Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 6 Abs. 5 a Satz 1 Buchstabe c des Vermögensgesetzes zu übertragen sind. Satz 1 stellt klar, daß ausschlaggebend das Verhältnis der Kapitalanteile der Gesellschafter im Zeitpunkt der Schädigung der Gesellschaft maßgeblich ist. Diese Regelung gilt sowohl in den Fällen, in denen - wie bei der Kapitalgesellschaft - gezeichnetes Kapital vorhanden ist oder - wie bei der Personenhandels-gesellschaft - die Kapitalanteile im Gesellschaftsvertrag festgelegt sind. Ist eine solche Festlegung nicht vorhanden, so erfolgt nach Absatz 3 Satz 2 die Zuteilung im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter. Eine nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigende staatliche Beteiligung bleibt auch hier außer Betracht.

Die Übertragung der Anteile an der verfügungsberechtigten Gesellschaft auf die Gesellschafter des Berechtigten kann vor allem in den Fällen Probleme aufwerfen, in denen es sich bei dem Berechtigten um eine Kommanditgesellschaft handelt und Festlegungen im Gesellschaftsvertrag nicht erfolgt sind. In diesem Fall richtet sich nach Absatz 3 Satz 3 und 4 der Kapitalanteil der Kommanditisten nach deren Einlage, der Kapitalanteil des Komplementärs nach dem die Einlagen übersteigenden offen ausgewiesenen Eigenkapital.

Absatz 4 regelt, wie ein Gesellschafter zu berücksichtigen ist, dessen Anteile vor dem Zeitpunkt der Schädigung der Personenhandels-gesellschaft enteignet wurden. Nach § 6 Abs. 5 b des Vermögensgesetzes hat ein Gesellschafter oder Mitglied eines Berechtigten oder ein Rechtsnachfolger, der von Maßnahmen nach § 1 des Vermögensgesetzes betroffen wurde, einen Anspruch auf Rückübertragung der ihm entzogenen Anteile oder Wiederherstellung seiner Mitgliedschaft. Bei der Beschlußfassung über die Geltendmachung eines Rückgabeanpruchs nach § 6 Abs. 5 a Satz 1 Buchstabe c des Vermögensgesetzes auf Übertragung von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten auf die Gesellschafter oder Mitglieder des Berechtigten soll der Gesellschafter, der einen Anspruch nach § 6 Abs. 5 b des Vermögensgesetzes geltend macht, bereits berücksichtigt werden können, auch wenn sein Anspruch noch nicht erfüllt ist. Im Hinblick darauf, daß zunächst feststehen muß, ob der Antragsteller zu Recht einen Anspruch nach § 6 Abs. 5 b des Vermögensgesetzes geltend macht, soll jedoch die Zuteilung der Anteile erst nach der bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag nach § 6 Abs. 5 b des Vermögensgesetzes erfolgen. Wird der Antragsteller in seine Rechte wieder eingesetzt, so wirkt diese Wiedereinsetzung auf den Zeitpunkt der Schädigung zurück. Er ist also so zu behandeln, als sei er im Zeitpunkt der Schädigung der Gesellschaft noch Gesellschafter gewesen.

Zu § 10 - Besonderheiten wegen der Rechtsform

Die Vorschrift enthält Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 a und 10 Satz 5 des Vermögensgesetzes, wonach ein Berechtigter unter seiner Firma, die vor der Schädigung im Register eingetragen war, unter bestimmten Voraussetzungen als in Auflösung befindlich fortbesteht und eine Fortsetzung des Berechtigten möglich ist, solange noch nicht mit der Verteilung des zurückzugebenden Vermögens an die Gesellschafter oder Mitglieder begonnen ist.

Absatz 1 betrifft den Fall, daß es sich bei dem Berechtigten um einen - geschädigten - Einzelkaufmann oder dessen Rechtsnachfolger handelt. Hier stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch dieser weiter unter seiner alten Firma als Kaufmann tätig werden kann. Absatz 1 stellt klar, daß der Berechtigte das Unternehmen unter der Firma des Einzelkaufmanns nur fortführen kann, wenn er nach der Rückgabe des Unternehmens ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 des Handelsgesetzbuchs betreibt. Als Handelsgewerbe im Sinne von § 1 des Handelsgesetzbuches ist auch ein handwerkliches oder sonstiges gewerbliches Unternehmen im Sinne von § 2 des Handelsgesetzbuches anzusehen. Ist der Einzelkaufmann verstorben und sind an seine Stelle mehrere Rechtsnachfolger getreten, so dürfen auch diese das Unternehmen unter der Firma des Einzelkaufmanns fortführen. Voraussetzung ist jedoch, daß sie eine Gesellschaft in Form der offenen Handelsgesellschaft (§ 105 des Handelsgesetzbuchs), der Kommanditgesellschaft (§ 161 des Handelsgesetzbuchs), der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft gründen. Die Vorschriften über die Kennzeichnung der Firma, wenn eine Haftungsbeschränkung besteht, sind zu beachten.

Wird nach § 6 Abs. 10 des Vermögensgesetzes die Fortsetzung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft beschlossen, die sich nach § 6 Abs. 5 a Satz 1 Buchstabe a des Vermögensgesetzes lediglich die Anteilsrechte an einer

juristischen Person übertragen läßt, so ist es nach § 10 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs erforderlich, daß der Zweck dieser Gesellschaft nach wie vor auf den Betrieb eines Handelsgewerbes im Sinne von § 1 des Handelsgesetzbuchs gerichtet ist. Handelsgewerbe in diesem Sinne ist auch ein Gewerbe nach § 2 des Handelsgesetzbuches. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft - weil Gesellschaft des bürgerlichen Rechts - nicht unter der bisherigen Firma fortgesetzt werden. Gleiches gilt, wenn der Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens durch Übertragung des gesamten Vermögens auf die Gesellschaft nach § 6 Abs. 5a Satz 1 Buchstabe b erfolgt.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß insbesondere bei Fortsetzung einer Kommanditgesellschaft diese auch als GmbH & Co. KG fortgesetzt werden kann.

Zu § 11 - Erbfall

Die Vorschrift regelt, wie eine Unternehmensrückgabe zu vollziehen ist, wenn einer oder mehrere Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, die von Maßnahmen nach § 1 des Vermögensgesetzes betroffen war, inzwischen verstorben und von einer oder mehreren Personen beerbt worden ist. Nach Absatz 1 Satz 1 führt dies nicht notwendigerweise zur Auflösung der Gesellschaft. Vielmehr kann auch hier die Fortsetzung der Gesellschaft unter der alten Firma beschlossen werden. Dabei haben die Erben die Wahl, ob sie an die Stelle des - verstorbenen - persönlich haftenden Gesellschafters treten wollen oder ihre Haftung auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränken wollen. Dieses Wahlrecht gilt auch dann, wenn der verstorbene Gesellschafter persönlich haftender Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft war. Entscheidet sich ein Erbe in diesem Fall, Kommanditist zu werden, so führt dies dazu, daß die offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird.

Wird die Fortsetzung einer Kommanditgesellschaft beschlossen, so muß jedoch, wie Satz 3, zweiter Halbsatz, klarstellt, zumindest einer der Gesellschafter oder Erben persönlich haftender Gesellschafter sein. Anderes gilt jedoch, wenn die zurückzuübertragende Kapitalgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter wird, also etwa eine GmbH & Co. KG gegründet wird.

Absatz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn die Erben die Rückgabe des Unternehmens durch Übertragung der Anteile an der verfügbungsberechtigten Kapitalgesellschaft auf sie nach § 6

Abs. 5 a Satz 1 Buchstabe c des Vermögensgesetzes wählen. Nach Absatz 2 stehen in diesen Fällen die Anteilsrechte den Erben zur gesamten Hand zu. Die Regelung ist an § 2032 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angelehnt.

Zu Abschnitt 4 - Unternehmensrückgaben nach dem Unternehmensgesetz und Beteiligungskäufe

Der Abschnitt enthält Ausführungsbestimmungen zu dem Fall, daß auf der Grundlage des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141) - im folgenden: Unternehmensgesetz -, der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 144) und der Zweiten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 363) ein ehemaliger Betrieb mit staatlicher Beteiligung, ein privater Betrieb oder eine ehemalige Produktionsgenossenschaft des Handwerks, der auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1972 in Volkseigentum übergeleitet wurde, wieder in eine private Rechtsform umgewandelt wurde. Nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes kann, wenn die Rückgabe nach diesen Vorschriften vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes bereits erfolgt ist, die Überprüfung dieser Rückgabe und Anpassung an die Bestimmungen des Vermögensgesetzes verlangt werden. In Ergänzung hierzu regelt § 12 der Verordnung die Voraussetzungen, unter denen ein

Vertrag, der auf der Grundlage des Unternehmensgesetzes abgeschlossen worden ist, noch vollzogen werden kann. § 13 der Verordnung enthält weitere Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes.

Zu § 12 - Wirksamkeit abgeschlossener Verträge

Die Vorschrift bestimmt, daß in den Fällen, in denen eine Vereinbarung auf Grund des § 19 Abs. 1 des Unternehmensgesetzes abgeschlossen wurde, die Eintragung in das Handelsregister noch nach dem Zeitpunkt der Aufhebung des Unternehmensgesetzes erfolgen kann, wenn die behördliche Entscheidung vor dem 29. September 1990 getroffen worden und die nach § 19 Abs. 5 des Unternehmensgesetzes abzugebende Umwandlungserklärung noch vor dem 1. Januar 1991 notariell beurkundet worden ist. Der letztere Zeitpunkt wurde gewählt, weil sich die Durchführung der behördlichen Entscheidungen wegen personeller Engpässe bis dahin hinzog. In der Praxis sind die Registergerichte bisher unterschiedlich vorgegangen. Zum Teil haben sie eine Eintragung auf der Grundlage einer solchen Umwandlungserklärung mit dem Hinweis auf die Aufhebung des Unternehmensgesetzes verweigert. Die Regelung des § 12 der Verordnung soll gewährleisten, daß einheitlich verfahren wird. Absatz 1 regelt die Bedingungen, unter denen ein Vertrag über die Umwandlung eines Unternehmens nach dem Unternehmensgesetz auch noch nach dem Zeitpunkt der Aufhebung des Unternehmensgesetzes durchzuführen ist. Die Eintragung muß jedoch bis spätestens 30. Juni 1991 vom Berechtigten beantragt werden. Das Registergericht ist in diesen Fällen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, nach Absatz 2 Satz 1 verpflichtet, die Eintragung vorzunehmen. Es darf die Eintragung nicht mit dem Hinweis darauf ablehnen, daß das Unternehmensgesetz inzwischen aufgehoben worden ist.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß auch in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen die Rückgabe des Unternehmens als erfolgt

im Sinne des § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes anzusehen ist. Der Berechtigte hat also insbesondere auch in diesen Fällen die Möglichkeit, die Rückgabe nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes überprüfen und an dessen Bedingungen anpassen zu lassen.

Zu § 13 - Überprüfung von Unternehmensrückgaben

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der Stellung eines Antrags auf Überprüfung der Rückgabe nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes sowie die Berechnung der danach zu fordernden Ausgleichsleistungen.

Absatz 1 Satz 1 stellt in Anlehnung an § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes klar, daß der Antrag auf Überprüfung nur von demjenigen gestellt werden kann, der das Unternehmen nach dem Unternehmensgesetz als Berechtigter zurück erhalten hat. Eine Person, die bei der Unternehmensrückgabe nicht berücksichtigt wurde, kann einen Antrag nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes nicht stellen.

Absatz 1 Satz 2 präzisiert den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes. Da vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes nur das Unternehmensgesetz die Rückgabe von Unternehmen regelte, die auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1972 und damit im Zusammenhang stehender Regelungen in Volkseigentum überführt wurden, soll auch ein Antrag auf Überprüfung einer solchen Rückgabe nur in den Fällen zulässig sein, in denen ein Unternehmen nach den §§ 17 bis 19 des Unternehmensgesetzes wieder in eine Personengesellschaft, ein Einzelunternehmen, eine Kapitalgesellschaft oder eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks oder in eine andere Unternehmensform umgewandelt wurde.

Stellt ein Berechtigter im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einen Antrag auf Überprüfung der bereits erfolgten Rückgabe, so behan

delt die Behörde nach Absatz 2 Satz 1 diesen Antrag grundsätzlich wie einen Antrag auf Rückgabe des Unternehmens nach § 6 Abs. 1 des Vermögensgesetzes. Sie überprüft insbesondere die Berechtigung und ordnet, soweit keine einvernehmliche Regelung zustande kommt, an, in welcher Weise und in welchem Umfang die Rückgabe des Unternehmens zu erfolgen hat. Sie wird dabei zu berücksichtigen haben, daß der Berechtigte bereits Eigentümer des Unternehmens geworden ist, so daß eine nochmalige Rückgabe nicht in Frage kommt. Der Berechtigte soll jedoch, wie Absatz 2 Satz 2 bestimmt, auch die Möglichkeit haben, seinen Antrag auf die Überprüfung einzelner Teile der Rückgabe zu beschränken. Dies gilt vor allem für eine Überprüfung der vom Berechtigten zu leistenden Zahlungen nach § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Unternehmensgesetz vom 13. Juni 1990 (GBI. I Nr. 34 S. 363). Nach dieser Vorschrift konnten die ehemaligen Gesellschafter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Inhaber von Betrieben bzw. die Produktionsgenossenschaften des Handwerks beantragen, daß eine Korrektur der nach dem Unternehmensgesetz in Verbindung mit den Durchführungsverordnungen festgelegten Rückzahlungsverpflichtungen an den Staat, der Kapitaleinlagen bzw. zu vereinbarenden Forderungen des Staates vorgenommen wird. Es erscheint sachgerecht, diese Möglichkeit fortbestehen zu lassen, auch wenn die Zweite Durchführungsverordnung nicht mehr geltendes Recht ist. Sie wurde aber insoweit Bestandteil des damals abgeschlossenen Vertrags. Es besteht keine Veranlassung, die Berechtigten zu zwingen, nunmehr eine vollständige Überprüfung der Unternehmensrückgabe auf der Grundlage des Vermögensgesetzes zu beantragen.

Wird der Antrag auf eine Anpassung beschränkt, so soll nach Satz 3 auch keine Möglichkeit mehr bestehen, die Berechtigung des Antragstellers in Frage zu stellen. Die Behörde soll vielmehr an die früher getroffene Entscheidung über die Berechtigung gebunden sein.

Absatz 3 legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt der Berechtigte von der ihm - abweichend vom Unternehmensgesetz - nach § 6 Abs. 6 Satz 3 des Vermögensgesetzes eingeräumten Möglichkeit

Gebrauch machen kann, anstelle der Rückgabe des Unternehmens Entschädigung zu verlangen. Nach Absatz 3 Satz 1 soll er die Möglichkeit haben, bis zur bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Überprüfung nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes auf die Entschädigung nach § 6 Abs. 7 des Vermögensgesetzes überzugehen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat er das ihm übertragene Vermögen zurückzuübertragen; er kann seinerseits die Rückzahlung geleisteter Beträge verlangen. Absatz 3 Satz 2 bestimmt daher, daß in diesem Falle der abgeschlossene Vertrag rückabzuwickeln ist. In Anlehnung an die Regelung des § 6 a des Vermögensgesetzes, wonach der Berechtigte vorläufig in den Besitz des Unternehmens eingewiesen werden kann und grundsätzlich auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verfügungsberechtigten die Vorschriften über den Pachtvertrag entsprechend anzuwenden sind, wird in Absatz 3 Satz 2 zugleich bestimmt, daß in den Fällen, in denen der Berechtigte das Unternehmen zurückzuübertragen hat, dieser wie ein Pächter zu behandeln ist. Er kann also insbesondere die während der Zeit, in der er im Besitz des Unternehmens war, gezogenen Früchte, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, behalten.

Absatz 4 bestimmt, wie in den Fällen, in denen eine Unternehmensrückgabe nach dem Unternehmensgesetz erfolgt ist, die Ausgleichsleistungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Vermögensgesetzes zu berechnen sind. Maßgeblich für die Berechnung der Veränderung der Vermögenslage ist, auch wenn die Rückgabe vor dem 1. Juli 1990 erfolgt ist, die für den 1. Juli 1990 aufgestellte D-Markeröffnungsbilanz, da eine zu einem früheren Zeitpunkt erstellte Bilanz nicht den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs oder des D-Markbilanzgesetzes entspricht. Sie vermittelt insbesondere nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage. Für die Berechnung von Ausgleichsleistungen kann aber nur auf eine Bilanz abgestellt werden, die insoweit aussagekräftig ist.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, wer Schuldner bei wesentlicher Verschlechterung ist. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensge-

setzes ist Schuldner bei wesentlicher Verschlechterung die Treuhandanstalt oder eine andere in § 24 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes bezeichnete Stelle, wenn sie unmittelbar oder mittelbar an dem Verfügungsberechtigten beteiligt ist. Da im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes ein Verfügungsberechtigter im Sinne des Vermögensgesetzes nicht mehr existiert und die Treuhandanstalt oder eine andere in § 24 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes bezeichnete Stelle auch keine Anteile an dem Unternehmen hält, das reprivatisiert worden ist, könnten Zweifel daran bestehen, welche Person Ausgleichsleistungen nach § 6 Abs. 2 des Vermögensgesetzes schuldet. Nach Absatz 4 Satz 2 ist in diesem Fall darauf abzustellen, wer im Zeitpunkt des Abschlusses einer Vereinbarung aufgrund des § 19 Abs. 1 des Unternehmensgesetzes unmittelbar oder mittelbar an dem volkseigenen Betrieb beteiligt war. Im Regelfalle wird auch hier die Treuhandanstalt die Person sein, die als Schuldner im Sinne des § 6 Abs. 1 des Vermögensgesetzes anzusehen ist.

Absatz 4 Satz 3 regelt, in welchem Verhältnis die nach dem Unternehmensgesetz berechneten und vom Berechtigten bereits getilgten Verbindlichkeiten umzurechnen sind. In Anlehnung an Artikel 7 § 1 Abs. 1 und 2 der Anlage I zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 537) wird bestimmt, daß die Umrechnung im Verhältnis von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark zu erfolgen hat.

Absatz 5 bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, daß der Antragsteller sich auf Grund des Antrags nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes schlechter stellt als bisher. Hier soll die Behörde verpflichtet sein, dies dem Antragsteller mitzuteilen. Dieser soll damit die Möglichkeit erhalten, seinen Antrag ganz oder teilweise zurückzunehmen. Letzteres kann etwa in der Weise erfolgen, daß der Be

rechtigte seinen Antrag auf eine Anpassung nach der Zweiten Durchführungsverordnung zu dem Unternehmensgesetz beschränkt.

Zu Abschnitt 5 - Verfahren

Abschnitt 5 enthält Vorschriften über die für die Rückgabe von Unternehmen örtlich zuständige Behörde (§ 14), über die verfahrensmäßige Behandlung eines Antrags auf Übertragung oder Löschung einer staatlichen Beteiligung nach § 6 Abs. 5 c des Vermögensgesetzes (§ 15), über die Berechnung des Quorums nach § 6 Abs. 1 a Satz 2 des Vermögensgesetzes (§ 16), über die Behandlung von Anträgen auf Unternehmensrückgabe (§ 17) sowie über die Anwendung von sonstigen verfahrensrechtlichen Vorschriften (§ 18).

Zu § 14 - Zuständige Behörde

Die Vorschrift sieht vor, daß für die Entscheidung über Anträge auf Rückgabe eines unter staatlicher Verwaltung stehenden Unternehmens (§§ 12, 6 Abs. 1 des Vermögensgesetzes) das Landesamt zuständig ist, in dessen Bereich das Unternehmen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes am 29. September 1990 seinen Sitz hatte. Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Rückgabe entzogener Anteile oder auf Wiederherstellung einer Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 5 b des Vermögensgesetzes, auf Löschung oder Übertragung staatlicher Beteiligungen nach § 6 Abs. 5 c des Vermögensgesetzes, auf Rückgabe einzelner zum damaligen Unternehmen gehörender Vermögensgegenstände nach § 6 Abs. 6 a des Vermögensgesetzes oder auf Überprüfung nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes gestellt wird. Ist ein Unternehmen nicht mehr vorhanden, weil der Geschäftsbetrieb schon vor dem genannten Zeitpunkt eingestellt worden ist, so ist auf den letzten Sitz des Unternehmens abzustellen. Die Regelung soll der Konzentration des Verfahrens und damit zugleich der Verfahrenserleichterung dienen. Sie ermöglicht es insbesondere der Behörde, die nach § 31 Abs. 2 des Vermögensgesetzes Dritte, deren Interesse durch

den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, an dem Verfahren zu beteiligen hat, diese schneller zu ermitteln. Denn Dritte können insbesondere auch die Personen sein, die einen Anspruch nach § 6 Abs. 5 b oder 5 c des Vermögensgesetzes geltend machen. Indem das Landesamt am Sitz des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht oder bestand, für zuständig erklärt wird, kann auch leichter überprüft werden, ob Ansprüche nach den genannten Vorschriften bereits angemeldet wurden. Die Zuständigkeit dieses Landesamtes auch für die Fälle, in denen ein Antrag auf Rückgabe einzelner Vermögensgegenstände nach § 6 Abs. 6 a des Vermögensgesetzes gestellt wird, wird wegen der Nähe zur Unternehmensrestitution begründet.

Absatz 2 berücksichtigt, daß in vielen Fällen bereits Anträge bei anderen Behörden gestellt worden sind. Um zu vermeiden, daß durch die Regelung des § 14 Abs. 1 der Verordnung früher gestellte und nach dem bis dahin geltenden Recht zulässige Anträge unzulässig werden, wird in Absatz 2 bestimmt, daß diese Anträge zulässig bleiben, jedoch an die zuständige Behörde weiterzuleiten sind.

Zu § 15 - Behandlung staatlicher Beteiligungen

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Landesbehörde in den Fällen, in denen ein Antrag auf Löschung oder Übertragung einer staatlichen Beteiligung nach § 6 Abs. 5 c des Vermögensgesetzes gestellt wird. Abzustellen ist in diesen Fällen auf den Sitz des Unternehmens, an dem die staatliche Beteiligung besteht.

Entsprechend § 30 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes wird in Absatz 1 Satz 2 noch einmal klargestellt, daß die Behörde nur dann über den Antrag nach § 6 Abs. 5 c des Vermögensgesetzes entscheidet, wenn und soweit eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Verfügungsberechtigten und den Gesellschaftern oder deren Rechtsnachfolgern nicht zustande kommt.

Absatz 2 behandelt den Fall, daß eine staatliche Beteiligung insbesondere auf Grund von § 19 Abs. 2 des Unternehmensgesetzes an den Berechtigten verkauft wurde. Nach § 6 Abs. 5 c Satz 5 des Vermögensgesetzes kann der Berechtigte vom Kaufvertrag zurücktreten und die Löschung oder Rückübertragung der Beteiligung verlangen. In diesem Falle ist nach Absatz 2 das zuständige Landesamt verpflichtet, die Rückabwicklung des Kaufvertrages anzuordnen, soweit nicht eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zustandekommt.

Zu § 16 - Quorum

Die Regelung bestimmt, wie das Quorum zu berechnen ist, das nach § 6 Abs. 1 a Satz 2 des Vermögensgesetzes erreicht werden muß, um einen Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens geltend machen zu können. Nach Absatz 1 soll eine staatliche Beteiligung für die Berechnung dieses Quorums unberücksichtigt bleiben. Die Regelung berücksichtigt, daß nach § 6 Abs. 5 c des Vermögensgesetzes eine staatliche Beteiligung grundsätzlich zu löschen oder auf die Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger des geschädigten Unternehmens zurückzuübertragen ist. Da in zahlreichen Fällen die staatliche Beteiligung mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte ausmacht, könnte der jetzige Inhaber der staatlichen Beteiligung, wenn diese bei der Berechnung des Quorums zu berücksichtigen wäre, den Rückgabeanspruch zunichte machen. Dies soll durch die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Regelung verhindert werden. Umgekehrt soll in den Fällen des § 6 Abs. 5 b des Vermögensgesetzes, in denen ein ehemaliger Gesellschafter die Rückgabe einer Beteiligung verlangen kann, für die Berechnung des Quorums unterstellt werden, daß dieser Rückgabeanspruch bereits erfüllt worden ist. Der ehemalige Gesellschafter soll also, obwohl er noch nicht Gesellschafter der berechtigten Gesellschaft ist, an der Beschlußfassung mitwirken können. Gleiches soll nach Absatz 1 Satz 3 für die Erben von verstorbenen Gesellschaftern gelten.

Absatz 2 bestimmt, wie der Anteil eines Gesellschafters bei Personenhandelsgesellschaften berechnet wird. Nach Absatz 2 Satz 1 sind die Kapitalkonten von persönlich haftenden Gesellschaftern wie Kapitalanteile zu behandeln. Im Zeitpunkt der Schädigung vorhandenes Eigenkapital wird nach Absatz 2 Satz 2 den persönlich haftenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zugerechnet, soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes ergibt. Im Hinblick darauf, daß nicht bei allen Personenhandelsgesellschaften Kapitalkonten der einzelnen Gesellschafter bestehen und damit die Höhe ihrer Kapitalanteile feststellbar ist, bestimmt Absatz 2 Satz 3, daß in diesen Fällen das Kapital, soweit es nicht gezeichnetes Kapital ist, gleichmäßig auf die persönlich haftenden Gesellschafter zu verteilen ist. Beim Vorhandensein von Kommanditkapital ist, wie sich aus der Verweisung in Satz 4 auf § 9 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs ergibt, der Anteil des Kommanditisten nach dem Betrag seiner Einlage zu bestimmen.

Absatz 3 bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn ein Gesellschafter oder ein Mitglied der geschädigten Gesellschaft oder Genossenschaft oder ein Rechtsnachfolger dieser Personen nicht bekannt oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist oder ungewiß ist, wer diese Person ist. Die Vorschrift stellt klar, daß in diesen Fällen das Vormundschaftsgericht nach den §§ 1911, 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Pfleger bestellt. Die Bestellung des Pflegers erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.

Zu § 17 - Antrag auf Rückgabe

Die Vorschrift bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn Anträge auf Rückgabe eines Unternehmens gestellt werden. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß in dem Fall, in dem gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 des Vermögensgesetzes der Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens von einem Gesellschafter, einem Mitglied oder einem Rechtsnachfolger dieser Personen gestellt wird, der Antrag dieser Personen als für den Rückgabeberechtigten gestellt gilt.

283/91

Dies kann jedoch nicht gelten, wenn das nach § 6 Abs. 1 a des Vermögensgesetzes erforderliche Quorum nicht zustande kommt und daher nach § 6 Abs. 1 a Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 a Satz 4 des Vermögensgesetzes nicht die Rückgabe des Unternehmens, sondern nur die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des dem Anteil der Berechtigten entsprechenden Erlöses aus der Veräußerung verlangt werden kann. Für diesen Fall bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß der Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens als Antrag auf Entschädigung der Gesellschafter, Mitglieder oder Rechtsnachfolger nach § 6 Abs. 6 a Satz 4 des Vermögensgesetzes zu behandeln ist. Dem Antragsteller sowie den übrigen Gesellschaftern, Mitgliedern oder Rechtsnachfolgern bleibt jedoch die Möglichkeit erhalten, sich für eine Entschädigung nach § 6 Abs. 7 des Vermögensgesetzes zu entscheiden. In diesem Fall gilt jedoch die Wahl nur für den jeweiligen Antragsteller.

Absatz 2 stellt klar, daß die Wahl, ob statt der Rückgabe eines Unternehmens Entschädigung verlangt werden soll, grundsätzlich nur vom Rückgabeberechtigten getroffen werden kann. Denn nach § 6 Abs. 1a Satz 1 des Vermögensgesetzes ist nur dieser, nicht seine Gesellschafter oder Mitglieder, Berechtigter im Sinne des Vermögensgesetzes. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das nach § 6 Abs. 1 a Satz 2 des Vermögensgesetzes erforderliche Quorum erreicht ist. Denn nach § 6 Abs. 1 a Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 a Satz 4 des Vermögensgesetzes kann in den Fällen, in denen das Unternehmen nicht zurückverlangt werden kann, weil das erforderliche Quorum nicht erreicht worden ist, jeder einzelne Gesellschafter oder jedes einzelne Mitglied des Geschädigten Entschädigung verlangen. Eine Beschlußfassung aller nach § 6 Abs. 6a Satz 4 des Vermögensgesetzes Berechtigten ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Zu § 18 - Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschrift hat zum Ziel sicherzustellen, daß die verfahrensrechtliche Durchführung des Gesetzes gewährleistet ist. Soweit in den neuen Bundesländern noch keine einschlägigen Ver-

waltungsvorschriften bestehen, sollen daher die des Bundes gelten. Für das Verwaltungsverfahrensgesetz ist dies bereits in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 914) geregelt. Danach gilt allerdings das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes für die Ausführung von Landesrecht durch die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder; die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die Länder soll außerdem nur bis zum 31. Dezember 1992 vorgeschrieben sein. Nach Nummer 1 gilt dagegen das Verwaltungsverfahrensgesetz auch, soweit es um die Ausführung des Vermögensgesetzes geht, und zwar selbst nach Ablauf der oben genannten Frist. Gleiches gilt für das Verwaltungszustellungsgesetz und für das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Sind entsprechende landesrechtliche Gesetze verabschiedet worden oder gilt auf Grund von Artikel 9 des Einigungsvertrages entsprechendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik als Landesrecht der neuen Bundesländer fort, so ist dieses anzuwenden. Dies dürfte insbesondere für die Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBI. I S. 61) gelten.

Zu Abschnitt 6 - Schlußvorschriften

Zu § 19 - Inkrafttreten

Die Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I in Kraft treten.

05.07.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Verordnung zum Vermögensgesetz über die Rückgabe von Unternehmen (Unternehmensrückgabeverordnung - URÜV)

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Ein Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes liegt auch vor, wenn es nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erforderte oder den Betrieb eines handwerklichen oder sonstigen gewerblichen Unternehmens oder den der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hatte."

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

2. Zu § 5 a - neu -

Nach § 5 ist folgender § 5 a einzufügen:

"§ 5 a

Verschlechterung der Ertragslage

(1) Eine wesentliche Verschlechterung der Ertragslage nach § 6 Abs. 1 und 4 des Vermögensgesetzes wird vermutet, wenn das zurückzugebende Unternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 58 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes zum 31. Dezember 1990 einen Fehlbetrag ausweist. Wird das Unternehmen nach dem 30. Juni 1992 zurückgegeben und hat der Berechtigte bis zum 31. März 1992 einen Antrag auf vorläufige Einweisung nach § 6 a des Vermögensgesetzes nicht gestellt, so ist der Berechnung die letzte festgestellte Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde zu legen, deren Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf. Auf die Berechnung des Fehlbetrags sind § 50 Abs. 2 Satz 2 bis 7 und § 24 Abs. 2 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes entsprechend anzuwenden. Auf Unternehmen, die freiwillig einen Abschluß nach § 58 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes aufstellen, sind Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Eine wesentliche Verschlechterung ist nicht anzunehmen, wenn das Unternehmen in seinen Jahresabschlüssen für die beiden letzten Geschäftsjahre vor Eintritt der Schädigung jeweils einen Jahresfehlbetrag ausgewiesen hat.

(2) Eine wesentliche Verschlechterung der Ertragslage wird bei sanierungsfähigen Unternehmen pauschal in der Weise ausgeglichen, daß dem Unternehmen eine Ausgleichsforderung

in Höhe des Betrags der in der für die Übergabe maßgeblichen Bilanz ausgewiesenen Sonderposten nach § 17 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes zuzüglich des Sechsfachen, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 des Dreifachen, des in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Absatz 1 ausgewiesenen Fehlbetrags eingeräumt wird. Auf die Verzinsung und Tilgung der Ausgleichsforderung ist § 6 anzuwenden.

(3) Ein pauschalierter Ausgleich entfällt, wenn der Berechtigte im Einzelfall nachweist, daß die nach Absatz 2 einzuräumende Ausgleichsforderung nicht ausreicht, um die Verschlechterung der Ertragslage auszugleichen.

(4) Die D-Markeröffnungsbilanz ist um die Ausgleichsforderung nach Absatz 2 oder 3 zu berichtigen. In Höhe des aktivierten Betrages ist innerhalb der Gewinnrücklagen eine Sonderrücklage zu bilden, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf.

(5) Die Behörde kann verlangen, daß die für die Zwecke des Absatzes 1 und 2 vorgelegten Rechnungslegungsunterlagen nach den §§ 316 bis 324 des Handelsgesetzbuchs geprüft werden. § 319 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist auf kleine Unternehmen (§ 267 Abs. 1 HGB) entsprechend anzuwenden.

(6) Bereits begonnene Restrukturierungsmaßnahmen der Treuhandanstalt dürfen nicht vor der Rückübertragung des Unternehmens unterbrochen werden. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte ihrer Fortsetzung widerspricht. § 3 Abs. 3 Satz 7 des Vermögensgesetzes bleibt unberührt."

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes ist eine im Zeitpunkt der Rückgabe festzustellende wesentliche Verschlechterung oder wesentliche Verbesserung der Vermögens-

und Ertragslage auszugleichen. In Ergänzung dazu bestimmt § 6 Abs. 4 des Vermögensgesetzes, wann eine wesentliche Veränderung der Ertragslage vorliegt. Um die Umsetzung dieser Vorschrift zu erleichtern, stellt die neue Vorschrift eine Vermutung für das Vorliegen einer wesentlichen Verschlechterung der Ertragslage auf, auf deren Grundlage die Ausgleichsforderung der Höhe nach pauschal zu ermitteln ist.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist immer dann eine wesentliche Verschlechterung der Ertragslage anzunehmen, wenn das zurückzugebende Unternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1990 einen Fehlbetrag, d.h. einen Verlust ausweist. Durch das Abstellen auf die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1990 nach § 58 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes wird der in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 entstandene Halbjahresverlust Grundlage für die Vermutung der Verschlechterung der Ertragslage.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß bei Unternehmen, die nach dem 30. Juni 1992 zurückgegeben werden, bei der Berechnung auf die letzte Gewinn- und Verlustrechnung abzustellen ist, deren Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf. Ohne die Regelung in Satz 2 wäre bei der Berechnung des Jahresfehlbetrages stets auf die Gewinn- und Verlustrechnung vom 31. Dezember 1990 abzustellen. Dies würde auch dann gelten, wenn sich in der Zwischenzeit die wirtschaftliche Situation des Unternehmens verbessert oder verschlechtert haben würde. Durch die in Satz 2 vorgesehene Regelung, daß bei Rückgabe nach dem 30. Juni 1992 der Berechnung die letzte festgestellte Gewinn und Verlustrechnung zugrundezulegen ist, deren Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegt, wird im Fall der zwischenzeitlichen Verbesserung verhindert, daß der Höhe nach ungerechtfertigte Ausgleichsleistungen zu erbringen sind. Im Fall der zwischenzeitlichen Verschlechterung trägt die Regelung in

Satz 2 dem Umstand Rechnung, daß der Berechtigte vor der Rückgabe keine Einwirkungsmöglichkeiten auf sein Unternehmen hat. Er muß deshalb einen entsprechend höheren Ausgleich erhalten.

Weitere Voraussetzung für das Abstellen auf eine spätere Gewinn- und Verlustrechnung als die zum 31. Dezember 1990 ist nach Satz 2, daß der Berechtigte bis zum 31. März 1992 einen Antrag auf vorläufige Einweisung nach § 6 a des Vermögensgesetzes nicht gestellt hat. Damit wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen der Berechtigte vor dem 31. März 1992 einen Antrag auf vorläufige Einweisung gestellt hat und die Ausgleichsforderung wegen wesentlicher Verschlechterung der Ertragslage auf der Basis des Halbjahresfehlbetrages der Gewinn und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1990 berechnet worden ist, eine spätere Neufestsetzung bei der Rückgabe nicht erfolgt. Dies ergibt sich bereits aus der Regelung des § 6 a Abs. 3 des Vermögensgesetzes, wonach die wesentliche Verschlechterung der Ertragslage bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Einweisung auszugleichen ist. Das Abstellen auf den Stichtag zum 31. März 1992 ergibt sich aus der Regelung des § 6 a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Vermögensgesetzes. Danach entscheidet die Behörde über die Einweisung innerhalb von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Einweisung bei zweifelndem Nachweis der Berechtigung als genehmigt.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt, daß bei der Berechnung des Fehlbetrages § 50 Abs. 2 Satz 2 bis 7 und § 24 Abs. 2 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes entsprechend anzuwenden sind. Im Hinblick auf § 50 Abs. 2 D-Markbilanzgesetz folgt aus dieser Verweisung, daß in den dort genannten Fällen die aus steuerlichen Gründen notwendigen Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz bei der Berechnung des Jahresfehlbetrags entsprechend zu berücksichtigen sind. Der Verweis auf § 24 Abs. 2 Satz 1 D-Markbilanzgesetz beinhaltet, daß bei der Berechnung etwaige Bewertungswahlrechte so

auszuüben sind, daß der Jahresfehlbetrag möglichst niedrig bleibt.

Absatz 1 Satz 4 bestimmt, daß auch für Unternehmen, die freiwillig einen Abschluß nach § 58 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes aufstellen, die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten. Diese Regelung ist notwendig um auch Unternehmen, die nicht Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, in den Genuß der Pauschalierungsregelung kommen zu lassen.

Entsprechend dem Regelungszweck der Vorschrift, nämlich aus Praktikabilitätsgründen pauschal die Verschlechterung der Ertragslage zu bestimmen, regelt Absatz 1 Satz 5, daß bei Unternehmen, die in den beiden Jahren vor der Schädigung bereits in der Verlustzone waren, eine wesentliche Verschlechterung nicht anzunehmen ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Höhe der Ausgleichsforderung im Fall der wesentlichen Verschlechterung der Ertragslage. Danach wird die Verschlechterung pauschal in der Weise ausgeglichen, daß dem Unternehmen grundsätzlich das Sechsfache des in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abs. 1 ausgewiesenen Fehlbetrags eingeräumt wird. Weiterhin erhöht sich die Ausgleichsforderung in Höhe der in der für die Übergabe maßgeblichen Bilanz ausgewiesenen Sonderposten nach § 17 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes. Nach § 17 Abs. 4 ist ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung auszuweisen. Dabei dürfen nur Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches berücksichtigt werden. Bei diesem Sonderposten handelt es sich um ein Verlustkonto, das die künftige Ertragslage belastet. Von dieser Altlast soll das Unternehmen befreit werden, damit die künftige Ertragslage verbessert wird. Soweit Aktiengesellschaften als Mutterunternehmen Schuldner von Ausgleichsforderungen sind, haben sie nach § 24 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes ein entsprechendes Beteiligungsentwertungskonto auf

der Aktivseite ihrer Eröffnungsbilanz einzustellen. Auch hierbei handelt es sich um ein Verlustkonto. Für die Einbeziehung gelten daher die gleichen Überlegungen wie zuvor. Mit diesen beiden Sonderposten werden entsprechend dem pauschalen Ansatz des Berechnungsverfahrens zumindest die schon ausreichend konkretisierten Verlustpositionen der Unternehmen berücksichtigt.

Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz ist die Folgeregelung für den Fall des Absatzes 1 Satz 2. Danach wird in den Fällen, in denen das Unternehmen erst nach dem 30. Juni 1992 zurückgegeben wird, bei der Bemessung der Ausgleichsforderung auf einen Jahresfehlbetrag abgestellt, der deshalb nur verdreifacht wird. Auch in diesem Fall sind bei der Berechnung der Ausgleichsforderung die Sonderposten nach § 17 Abs. 4 und 24 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes zu berücksichtigen. Wegen der Verzinsung und Tilgung der Ausgleichsforderung verweist Absatz 2 Satz 2 auf § 6.

Durch die Regelung in Absatz 3 wird dem Berechtigten ein Wahlrecht eingeräumt. Er kann zum einen nach Absatz 2 den pauschalen Ausgleich wählen oder aber nach Absatz 3 den Einzelnachweis führen, daß seine Ausgleichsforderung höher ist als die nach Absatz 2 zu gewährende Forderung. Führt er diesen Einzelnachweis und wird auf dieser Basis die Ausgleichsforderung berechnet, so ist eine spätere Aufstockung nicht mehr möglich. Mit der Gewährung des nach Absatz 3 berechneten Betrages ist die Ausgleichsforderung erfüllt.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, daß die D-Marköffnungsbilanz um die Ausgleichsforderung nach Abs. 2 oder 3 zu berichtigen ist. Damit wird klargestellt, daß § 36 des D-Markbilanzgesetzes auch in diesem Fall entsprechend anzuwenden ist. Absatz 4 Satz 2 regelt, daß in Höhe des aktivierten Betrages eine Sonderrücklage zu bilden ist, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf. Mit dieser Regelung wird in bilanztechnischer Form sichergestellt, daß

das aufgrund der Ausgleichsforderung dem Unternehmen zufließende Geld nicht entnommen werden kann, sondern nur für investive Zwecke verwendet werden darf, soweit es nicht durch Verluste aufgezehrt wurde.

Nach Absatz 5 kann die Behörde verlangen, daß die zur Geltendmachung und Berechnung der Ausgleichsforderung notwendigen Rechnungsunterlagen geprüft werden. Für die Prüfung gelten die Vorschriften der §§ 316 bis 324 des Handelsgesetzbuches. Mit dieser Regelung wird dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen, wonach die Ausgleichsforderung nur auf der Grundlage von überprüften Unterlagen zu berechnen ist. Dies wäre nicht gewährleistet, wenn für die Schlußbilanz zum 31. Dezember 1990 ausschließlich auf die Bestimmung des § 58 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes abzustellen wäre, weil nach dessen Satz 3 der Jahresabschluß weder geprüft noch offengelegt zu werden braucht. Absatz 5 Satz 2 bestimmt, daß § 319 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches auch auf kleine Unternehmen nach § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden ist. Mit dieser Bestimmung wird erreicht, daß für kleine Unternehmen nicht nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sondern auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften Prüfer sein können.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, daß bereits begonnene Restrukturierungsmaßnahmen der Treuhandanstalt nicht vor der Rückübertragung des Unternehmens unterbrochen werden dürfen. Damit soll verhindert werden, daß die Treuhandanstalt ab dem Zeitpunkt, ab dem dem Unternehmen eine Ausgleichsforderung wegen wesentlicher Verschlechterung der Ertragslage zusteht, bereits begonnene Restrukturierungsmaßnahmen abbricht bzw. vernachlässigt. Einschränkend wird in Satz 2 bestimmt, daß dies nicht gilt, wenn der Berechtigte der Fortsetzung widerspricht. Durch die Regelung in Absatz 6 Satz 3 wird klargestellt, daß eine Unterbrechung von Restrukturierungsmaßnahmen trotz der Einschränkung in

Satz 1 unschädlich ist, wenn der Verfügungsberechtigte den Berechtigten ohne Erfolg aufgefordert hat, die vorläufige Einweisung nach § 6 a des Vermögensgesetzes zu beantragen oder ein solcher Antrag abgelehnt worden ist.

3. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

In § 6 Abs. 1 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Der Zinssatz entspricht dem am zweiten Geschäftstag vor dem Beginn einer Zinsperiode ("Zinsfestlegungstag") in Frankfurt am Main von Telerate im FIBOR-Fixing ermittelten und auf der Telerate Bildschirmseite 22 000 veröffentlichten Satz. Im Falle höherer Gewalt, die eine Eingabe und Ermittlung über Telerate ausschließt, sind die an die Deutsche Bundesbank, die ihrerseits für eine entsprechende zeitnahe Veröffentlichung sorgt, gemeldeten Quotierungen maßgebend."

Begründung:

Die Regelung über die Höhe des Zinssatzes (Satz 2) hat die entsprechenden Bestimmungen in Anlage I Artikel 8 § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 537) zum Vorbild. Ab 2. Juli 1990 ist neben den bisherigen, auch für die Verzinsung von Ausgleichsforderungen maßgeblichen FIBOR - "FIBOR (alt)" - ein neuer FIBOR getreten, der nicht mehr nach der Inlandszinismethode (360/360 Tage), sondern nach der international gebräuchlichen Eurozinismethode (365/360 Tage) und auf einer breiteren Basis errechnet wird - "FIBOR (neu)" -. Die Ermittlung des FIBOR (alt) wird nur noch für eine gewisse Übergangszeit für auslaufende Rechtsverhältnisse beibehalten. Da die Ausgleichsforderungen insgesamt eine Laufzeit von rd. 45 Jahren haben, ist eine Änderung der Zinsberechnungsmethode erforderlich. Der Staatsvertrag soll im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes entsprechend angepaßt werden. Die Anknüpfung an diese Zinsregelung erscheint sachgerecht, weil es sich sowohl um einen leicht feststellbaren als auch um einen marktgerechten Zinssatz handelt, der überdies die Abtretbarkeit und Beleihbarkeit der Forderungen erleichtert.

4. Zu § 12 Abs. 1

In § 12 Abs. 1
ist das Datum "1. Januar 1991"
durch das Datum "1. Juli 1991"
zu ersetzen.

Begründung:

In den neuen Bundesländern ist festgestellt worden, daß auch nach dem 1. Januar 1991 Beurkundungen von Umwandlungen durchgeführt worden sind. Die Änderung des Datums erfolgt, um auch in diesen Fällen die Eintragung der Umwandlung zu ermöglichen.

5. Zu § 18

§ 18 ist wie folgt zu fassen:

"§ 18

Anwendung sonstiger Vorschriften

(1) Auf die Ausführung des Vermögensgesetzes und dieser Verordnung ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

(2) Zustellungen durch die Behörde werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes bewirkt.

(3) Für Vollstreckungen gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz entsprechend."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.